

Stadt Nauen
Landkreis Havelland



Flächennutzungsplan – Änderung 01 - 2023
„Grünfläche Naherholung am Ritterfeld“ im OT Nauen

Begründung

Entwurf Juni 2024

Exemplar zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Nauen
Landkreis Havelland

Flächennutzungsplan – Änderung 01 - 2023 **„Grünfläche Naherholung am Ritterfeld“ im OT Nauen**

Begründung

Entwurf Juni 2024

Exemplar zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensträgerin: **Stadt Nauen**
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Ansprechpartnerin: **Stadtverwaltung Nauen**
Fachbereich Bau, SG Stadtentwicklung / Stadtplanung
Telefon: 03321 / 408-0
www.nauen.de

Planverfasserin:



Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH

Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A), 13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 0 **Mail:** buero@szsp.de
Web: www.szsp.de

Bauleitplanung:
Erik Grunewald, M.Sc.
Dipl.-Ing. Dirk Hagedorn

Umweltbericht:
Erik Grunewald, M.Sc.

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE, ZIELE UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	3
3	BESTANDSSITUATION IM ÄNDERUNGSBEREICH	5
3.1	BEBAUUNG, NUTZUNG UND VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	5
3.2	VER- UND ENTSORGUNG	6
3.3	NATUR, LANDSCHAFT, UMWELT	8
3.4	ALTLASTEN, KAMPFMITTELBELASTUNG	10
3.5	DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE	10
3.6	IMMISSIONSSCHUTZ	11
3.7	WASSERSCHUTZGEBIET NAUEN	13
4	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	15
4.1	LANDES- UND REGIONALPLANUNG	15
4.2	KOMMUNALE PLANUNGEN	17
4.2.1	<i>Flächennutzungsplan der Stadt Nauen</i>	<i>17</i>
4.2.2	<i>Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Stadt Nauen</i>	<i>19</i>
4.2.3	<i>Landschaftsplan der Stadt Nauen.....</i>	<i>20</i>
4.3	FACHPLANUNGEN	23
4.3.1	<i>Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Havelland</i>	<i>23</i>
5	INHALT DER ÄNDERUNG 01 - 2023 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT NAUEN.....	25
5.1	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	25
5.2	DARSTELLUNGEN DER ÄNDERUNG 01 - 2023 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT NAUEN	26
5.2.1	<i>Grünflächen.....</i>	<i>26</i>
5.2.2	<i>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....</i>	<i>27</i>
5.3	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	28
5.3.1	<i>Wasserschutzgebiet Nauen</i>	<i>28</i>
5.4	FLÄCHENBILANZ	29
6	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG 01 – 2023 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT NAUEN	30
6.1	AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN.....	30
6.2	VERKEHR	31
6.3	VER- UND ENTSORGUNG.....	31
6.4	UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT.....	31
6.5	BODENORDNENDE MAßNAHMEN	31
6.6	KOSTEN UND FINANZIERUNG	32
7	VERFAHREN	33
8	RECHTSGRUNDLAGEN.....	34
9	UMWELTBERICHT.....	35
9.1	VORBEMERKUNGEN	35

9.2	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DER ÄNDERUNG 01 - 2023 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	36
9.3	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DER ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG.....	37
9.3.1	<i>Gesetze und Verordnungen</i>	37
9.3.2	<i>Übergeordnete Planungen und Fachpläne</i>	43
9.4	UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG.....	50
9.5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	51
9.5.1	<i>Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</i>	51
9.5.2	<i>Auswirkungen auf den Flächenverbrauch</i>	52
9.5.3	<i>Schutzgut Boden</i>	52
9.5.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	53
9.5.5	<i>Schutzgut Klima und Lufthygiene</i>	55
9.5.6	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	57
9.5.7	<i>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</i>	60
9.5.8	<i>Schutzgut Mensch</i>	61
9.5.9	<i>Schutzgut Kultur und andere Sachgüter</i>	64
9.6	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	66
9.7	AUSWIRKUNGEN INFOLGE ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE UND IHRER BESEITIGUNG.....	66
9.8	AUSWIRKUNGEN INFOLGE DER RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DAS KULTURELLE ERBE ODER DIE UMWELT.....	66
9.9	AUSWIRKUNGEN INFOLGE DER EINGESETZTEN TECHNIKEN UND EINGESETZTEN STOFFE.....	66
9.10	GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	67
9.11	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	67
9.12	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	67
9.13	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	68
9.13.1	<i>Verwendete Unterlagen, technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf</i>	68
9.13.2	<i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</i>	
	<i>(Umweltmonitoring)</i>	69
9.14	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	69
9.15	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	70

1 Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung

Die (Kern-) Stadt Nauen befindet sich im Landkreis Havelland und erfährt unter anderem aufgrund ihrer Lage rund 26 km nordwestlich der Landeshauptstadt Potsdam und rund 18 km westlich der Berliner Stadtgrenze in den letzten Jahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs. So stieg die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2015 (17.275 EW) und 2022 (19.928 EW) auf gesamtstädtischer Ebene um rund 15,4%. Dieser, mit dem vermehrten Zuzug verbundenen, deutlich gestiegenen Nachfrage nach (bezahlbarem und verkehrsgünstig gelegenen) Wohnraum wird vor allem durch eine vorrangige Entwicklung von Geschosswohnungsbauten mit einer vergleichsweise hohen Dichte begegnet. Die, sich im Zuge diverser Bauleitplanverfahren planungsrechtlich vorbereitete, Wohnraumentwicklung wird zur Stärkung ihrer Funktion als Mittelzentrum konzeptionell vor allem in der Kernstadt Nauen realisiert. Im Rahmen diverser Beteiligungsverfahren wurde von den bereits ortsansässigen Einwohnern zugleich vermehrt der **Wunsch / Bedarf nach der Entwicklung zusätzlicher Grün- und Naherholungsflächen** geäußert. Unter Berücksichtigung der zusätzlich geplanten Siedlungsentwicklungen, insbesondere im südlichen Teil der Kernstadt, ist zukünftig von einer nochmals erhöhten Nachfrage nach siedlungsnahen Grün- und Freiflächen zu rechnen.

Die Stadt Nauen beabsichtigt diesen bereits bekannten und erwartbar steigenden Bedarfen nach zusätzlichen Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund **3,2 ha große Flächenkulisse** im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt **für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten / vorzubereiten**. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und konzeptionell naturnah zu gestaltende Freiraum zukünftig eine **Verbundfunktion** zwischen dem parkähnlich gestalteten Gelände der Havelland Klinken, angrenzenden Kleingartenanlagen und den großzügigen Freiflächen um das östlich gelegene Gewerbegebiet übernehmen. Zugleich wird eine **städtebauliche Qualifizierung des gesamten südlichen Ortsrandbereiches** der Stadt Nauen angestrebt.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist die Entwicklung einer naturnah gestalteten, öffentlich zugänglichen Naherholungsfläche, eines so genannten **Natureerfahrungsraums vorgesehen**.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Ausweisung einer großzügig dimensionierten Naherholungsfläche

- zur Deckung bestehender und erwartbar nochmals steigender Bedarfe an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen aus der Bevölkerung,
- unter Nutzung der stadtstrukturellen Lagegunst des gewählten Standortes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungszusammenhang, durch den die Wohn- und Erholungsflächen räumlich einander zugeordnet werden sowie
- zur Schaffung einer klaren Abgrenzung und Eingrünung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nauen in Richtung des umliegenden, freien Landschaftsraums als „Grüne Stadtkante“ mit einer zusätzlichen Verbundfunktion zu umliegenden Grün- und Freiflächenstrukturen

konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen (Brach-) Flächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Natureerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum

umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 BauGB wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 stellt den, für die beschriebene Entwicklung vorgesehenen Bereich entsprechend seiner derzeitigen Nutzungsstruktur nahezu vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Die Stadt Nauen beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung ihres Flächennutzungsplans dem gestiegenen Bedarf an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen auf gesamtstädtischer Ebene zu begegnen und ihren vorbereiteten Bauleitplan dementsprechend anzupassen. Daher beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. September 2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Teilbereich (Beschluss-Nr. 322 /2021).

Die Vorentwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans 01 – 2023 „Grünfläche Naherholung am Ritterfeld“ im OT Nauen der Stadt Nauen (Stand Januar 2024) bestehend aus dem Änderungsblatt inklusive Kurzbeschreibung der Änderung und der Begründung wurde zur **frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.03. 2024 bis einschließlich 29.04.2024** entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB im Internet veröffentlicht. Hierzu wurden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen und auf dem Zentralen Internetportal des Landes Brandenburg öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zimmer 14 (1. OG), während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Mit **Schreiben vom 26. März 2024** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29. April 2024 aufgefordert. Zudem wurden sie auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Soweit sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, wurden sie gebeten, der Stadt Nauen diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 26. März 2024.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die vorliegende Entwurfsfassung der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen (Stand Juni 2024) eingearbeitet.

Hauptgebäude der Klinik und den umliegenden Baukörpern sind vor allem die nutzungsbedingt erforderlichen Stellplätze, der Hubschrauberlandeplatz sowie die parkähnlich gestalteten Grün- und Freiflächenanlagen ortsbildprägend. Im Bereich zwischen der nördlich angrenzenden Kleingartenanlage und dem Klinikgelände, eingebettet in die großzügigen Grün- und Freiflächenanlagen, befindet sich des Weiteren eine **Kindertagesstätte** mit einer Betreuungskapazität von rund 90 Kindern.

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner derzeitigen Nutzungsstruktur verkehrstechnisch nicht vollständig erschlossen. Mit der unmittelbar östlich verlaufenden kommunalen Straßenverkehrsfläche „Am Ritterfeld“ sind die Voraussetzungen für die Einbindung in das kommunale Straßenverkehrsnetz jedoch gegeben.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen umfasst Teilflächen der folgenden Flurstücke der Gemarkung Nauen:

- **Flur 16, Flurstück 2 / 3 (tw.); 5 (tw.); 7/5 (tw.); 8 (tw.) und 106 (tw.)**

Bei dem zum Teil in den Änderungsbereich inkludierten Flurstück 8, Flur 16, Gemarkung Nauen handelt es sich um das Verkehrsflurstück der Straße „Am Ritterfeld“.

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet befindet sich im südlichen Ortsrandbereich der Stadt Nauen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch Kleingartenanlagen (Flurstücke 38 und 106, Flur 16, Gemarkung Nauen) und eine zwischenliegende, einreihige Einfamilienhausbebauung (Flurstücke 99, 100 und 101) straßenbegleitend zur Verkehrsfläche „Am Ritterfeld“;
- im Nordwesten durch die parkartig gestalteten Außenanlagen der Havelland Kliniken (Flurstücke 22 / 8 und 22 / 9, Flur 30, Gemarkung Nauen) sowie die Kindertagesstätte „Borstel“ mit großzügig angelegten Spiel- und Bewegungsflächen (Flurstück 22 / 14 der gleichen Flur und Gemarkung);
- im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 2/3; 4; 5 und 7 / 5, Flur16, Gemarkung Nauen)

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Flächenkulisse von rund **3,2 ha**. Seine Ausdehnung beträgt im Norden rund 246 m, im Westen rund 265 m, im Süden rund 351 m und im Osten rund 48 m.

3 Bestandssituation im Änderungsbereich

3.1 Bebauung, Nutzung und Verkehrliche Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich zur Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen wird im Vorfeld der Planung (mit Ausnahme der zum Teil einbezogenen Verkehrsfläche der Straße „Am Ritterfeld“) vollständig landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 2: Übersichtskarte zur Nutzung im Änderungsbereich (DOP20c: © GeoBasis-DE/LGB 2024, dl-de/by-2-0)

Das Plangebiet ist Bestandteil einer, die Ortslage Nauen rahmenden großflächigen Landwirtschaftsfläche („Die Mühlenstücke“). Gemäß Geoportal des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) besitzen die Ackerflächen mit Bodenzahlen von überwiegend 30 – 50 und verbreitet < 30 ein durchschnittliches landwirtschaftliches Ertragspotential. Die insgesamt 42,65 ha großen Landwirtschaftsflächen werden im digitalen Feldblockkataster (*ID DEBBLI0463910376*) mit der Hauptbodennutzung „Ackerland“ (Ende der Gültigkeit 31.12.2024) geführt.

Im östlichen Änderungsbereich verläuft die kommunale Straßenverkehrsfläche „Am Ritterfeld“, die bis auf Höhe der Geschosswohnungsbauten in der *Marx-Engels-Straße* als Asphaltstraße mit beidseitigen Geh- und Radwegen ausgeführt ist. In Richtung des Plangebiets wird die Straße mit zweistreifig verlegten Beton - Spurwegplatten fortgeführt und sichert die Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke und Kleingartenanlagen. Die Verkehrsfläche endet derzeit rund 140 m östlich des Plangebietes als Sackgasse. Der Ausbau der Wegeverbindung als öffentlicher Geh- und Radweg zum Anschluss der nördlich gelegenen (Wohn-) Siedlungsflächen an die östlich gelegenen Gewerbeflächen entlang der *Raiffeisenstraße* stellt ein langfristiges Planungsziel der Stadt Nauen dar.

Über die kommunalen Straßenverkehrsflächen „Am Ritterfeld“ und „Marx-Engels-Straße“ besteht ein mittelbarer Anschluss des Änderungsbereiches an die rund 350 m östlich verlaufende *Bundesstraße* 273 (innerorts „Berliner Straße“) und somit an das überörtlich, klassifizierte Straßenverkehrsnetz. Sie quert das Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung und fungiert als Zubringer zu der nördlich verlaufenden Autobahn A 24 (ca. 16 km bis zur Anschlussstelle „Kremmen“) sowie zur östlich verlaufenden Autobahn A 10 (ca. 9,5 km bis zum Kreuz Berlin – Spandau).

Die nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs „Nauen, Marx-Engels-Straße“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m östlich des Plangebiets. Von der Haltestelle verkehren die Buslinien 650, 663 und 667 der *Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH* in regelmäßigen zeitlichen Intervallen. Die Buslinien fungieren weiterhin als Zubringer zu dem rund 2 km nördlich gelegenen Bahnhof Nauen, von wo aus die Regionalbahnlinien RB 10 und RB 14 (Nauen – Falkensee - Berlin Südkreuz), sowie die Regionalexpresslinien RE 2 (Nauen - Berlin Hbf - Cottbus Hbf) und RE 8 (Wismar - Wittenberge - Berlin - Elsterwerda/Finsterwalde) regelmäßig verkehren.

3.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Schmutzwasser

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Plangebiets erfolgt durch den *Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH)*. Der Verband wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und um die Abgabe einer Stellungnahme bezüglich seines Zuständigkeitsbereichs gebeten.

In seiner Stellungnahme vom 22. April 2024 weist der Verband zunächst auf die Lage des Änderungsbereiches **innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets Nauen** und die damit geltenden Verbotstatbestände hin. Detaillierte Ausführungen im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet (wie die derzeit laufenden Planungen zur Erhöhung der Wasserrechte und zur damit verbundenen Erweiterung der Rohwasserfassung) sind Kapitel 3.7 der Begründung zu entnehmen.

In Bezug auf die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung weist der Verband darauf hin, dass für die Grundstücke im Plangebiet bisher keine Grundstücksanschlussleitungen für Trink- und Schmutzwasser des WAH vorhanden sind.

Ein Anschluss des Plangebietes an das städtische Trinkwasserversorgungsnetz und das Schmutzwasserentsorgungsnetz ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht notwendig und wird daher von der Stadt Nauen als Plangeberin auch nicht angestrebt.

Sofern zukünftig (wider Erwarten) ein Trinkwasseranschluss benötigt wird, steht dieser gemäß Stellungnahme des Verbandes in der Straße „Am Ritterfeld“ als PE DN 80 zur Verfügung. Beim Schmutzwasser befindet sich der nächste Anschlusspunkt ebenfalls in der der Straße „Am Ritterfeld“ als STZ DN 250.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich nicht vollständig erschlossen ist und die Straße „Am Ritterfeld“ aktuell keine Wendemöglichkeit für LKW aufweist. Folglich müssten die Fäkalfahrzeuge, die die Kleingartenanlage „Am Ritterfeld“ am Ende der Sackgasse (östlich des Änderungsbereiches) entsorgen zum Teil mehrere hundert Meter rückwärtsfahren. Unter Berücksichtigung der Planungsziele und der ggf. zukünftig anvisierten Ausbaumaßnahmen der Verkehrsfläche ist dies im Zuge der nachgelagerten Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Der Verband wies zusätzlich darauf hin, dass im Rahmen der (nachgelagerten) Planungen keine massive Versiegelung der Oberflächen stattzufinden hat, welche eine Grundwasserneubildung behindert.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist daher auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über das Netz der *E.DIS Netz GmbH*. Der Versorger wurde daher im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt und um Auskunft zum Anlagen- und Leitungsbestand gebeten. Gemäß Stellungnahme vom 2. April 2024 bestehen keine Einwendungen gegen die Planung, da keine direkten Belange der *E.DIS* betroffen sind.

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans befinden sich gemäß den mit der Stellungnahme übergebenen Planunterlagen keine Anlagen des Unternehmens. Der Anlagenbestand in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches umfasst **unterirdisch verlegte Strom-Niederspannungskabel**. Diese verlaufen im öffentlichen Straßenraum der Straße „Am Ritterfeld“ und enden auf Höhe des (nordöstlich des Änderungsbereiches) gelegenen Wohngrundstückes „Am Ritterfeld Nr. 25“.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom, bzw. ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht notwendig und wird daher seitens der Stadt Nauen auch nicht angestrebt.

Erdgas

Versorgungsträger für die lokale Versorgung mit Erdgas im Stadtgebiet ist die *Erdgas Mark Brandenburg GmbH (EMB)*. Gemäß Stellungnahme der *Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh (NBB)* vom 2. April 2024 verlaufen im öffentlichen Straßenraum der Straße „Am Ritterfeld“ sowie innerhalb des Erschließungsweges der nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Kleingartenanlage (Flst. 106, Flur 16, Gemarkung Nauen) unterirdische Erdgasleitungen mit einem Betriebsdruck von 0,1 bis 1 bar. Die unterirdische Erdgas-Leitung im öffentlichen Straßenraum „Am Ritterfeld“ (Flst. 8, Flur 16, Gemarkung Nauen) verläuft gemäß den übergebenen Planunterlagen westlich, bzw. südlich der Fahrbahn.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den übergebenen Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich ihrer Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Weiterhin ist im unmittelbaren Bereich der Leitung auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom, bzw. ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht notwendig und wird daher seitens der Stadt Nauen auch nicht angestrebt.

Telekommunikationsanlagen

Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erfolgt leitungs- oder funkgestützt. Die *Deutsche Telekom Technik GmbH* wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und um Auskunft zum Anlagen- und Leitungsbestand gebeten.

Gemäß Stellungnahmen vom 5. April 2024 befinden sich im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans keine Telekommunikationslinien des Unternehmens, sodass die Belange der Telekom von der Planung nicht berührt werden. Die TK - Linien der Telekom befinden sich gemäß Stellungnahme im öffentlichen Straßenraum der Verkehrsfläche „Am Ritterfeld“.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur, bzw. ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht notwendig und wird daher seitens der Stadt Nauen auch nicht angestrebt.

Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung im Plangebiet gelten die Bestimmungen aus der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014. Zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Plangebiet ist die *Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft (HAWmbH)*. Der Entsorgungsträger wurde mit Schreiben vom 26. März 2024 frühzeitig an der Planung beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme bezüglich seines Zuständigkeitsbereichs gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die Stadt Nauen geht daher davon aus, dass der Planung keine Belange der Abfallentsorgung entgegenstehen.

Gemäß Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände oder Bedenken.

3.3 Natur, Landschaft, Umwelt

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans befindet sich naturräumlich (nach Scholz) im Naturraum der Nauener Platte im Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland. Die Nauener Platte stellt sich als Hochfläche dar, welche sich mit Höhenlagen zwischen 35 – 45 m rund 5 -10 m über die naturräumlich angrenzenden Niederungsflächen legt und sich durch teilweise markante Hangkanten von umliegenden Landschaftseinheiten abgrenzt. Die Hochfläche entstand durch eiszeitliche Ablagerungen lässt sich also als Grundmoränengebiet, in dem Geschiebemergel und -sande vorherrschen, klassifizieren. Die Nauener Platte ist seit langem weitgehend entwaldet, sodass die Flächen heute fast ausschließlich ackerbaulich genutzt werden (Scholz 1962).

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit mit Ausnahme der zum Teil einbezogenen Verkehrsflächen („Am Ritterfeld“) vollständig landwirtschaftlich genutzt (vgl. Kap. 3.1) und ist damit ein typischer Landschaftsbestandteil der vorherrschend ackerbaulich genutzten Nauener Platte.

Entsprechend seiner derzeitigen Nutzungsstruktur wird der Änderungsbereich in der *flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung des Landes Brandenburg (BTLN)* als Biotoptyp 09130 – *intensiv genutzte Äcker* kartiert. Die zum Teil einbezogene Verkehrsfläche („Am Ritterfeld“) wird dem Biotoptypen 12650 – *Wege* zugeordnet. Im Bereich zwischen der nördlich anschließenden Kleingartenanlage (Biotoptyp 10150 – *Kleingartenanlagen*) und dem Änderungsbereich befindet sich ein rund fünf Meter

breiter und zum Teil von Gehölzen bestandener Grünstreifen, der als Biotoptyp 07132 - *Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (> 10% Überschirmung)* kartiert wurde. Das nordwestlich gelegene Klinikgelände, bestehend aus dem Gebäudebestand sowie den zum Teil parkartig angelegten Grün- und Freiflächen wird dem Biotoptypen 12331 – *Gemeinbedarfsflächen (Krankenhäuser) mit hohem Grünflächenanteil* zugeordnet. Nordöstlich des Änderungsbereiches schließen Einfamilienhäuser (12261 – *Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten*) und weitere Kleingärten (Biotoptyp 10150 – *Kleingartenanlagen*) an.

Im Ergebnis einer Erstbegehung der Flächen und unter Berücksichtigung ihrer landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass **geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 18 BbgNatSchAG nicht vorhanden sind**. Auch ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist derzeit nicht bekannt und aufgrund der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich **befindet sich in keinem nach dem Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiet**. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich nördlich des Stadtgebietes in einer Entfernung von ca. 1.900 m zum Plangebiet. Hierbei handelt es sich um das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Rhin - Havelluch“ mit der Nummer DE 3242-421. In einer Entfernung von ca. 2.990 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Nauen – Brieselang – Krämer“ mit der Nummer DE 3343 – 602. Rund 5.700 m westlich befindet sich die Schutzgebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhavelland“ mit der Nummer 3340-602. Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches sind (negative) Auswirkungen der Planung auf die benannten Schutzgebiete nicht erkennbar.

Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere ist von einer **allgemeinen Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel (Bodenbrüter) und Fledermäuse** auszugehen. Alle europäischen Vogelarten sowie alle in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Tierarten, für die die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen sind.

Die Siedlungsnähe und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen mit den daraus resultierenden Beunruhigungen und Gefährdungen führen zu Einschränkungen des Lebensraumpotentials. Ein Baumbestand mit möglicherweise vorhandenen Baumhöhlen, die Höhlenbrütern oder Fledermäusen als Lebensstätte dienen ist im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weisen die Flächen im Änderungsbereich auf Grundlage einer ersten Einschätzung auch **keine geeigneten Habitat-Strukturen für ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen von Zauneidechsen** auf.

Aufgrund einer bestehenden Feucht- und Gewässerfläche auf dem unmittelbar westlich gelegenen Klinikgelände kann trotz der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung **ein Vorkommen der Artengruppe Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden**.

Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg (BÜK 3000) überwiegend um Braunerden, zum Teil lessiviert und verbreitet um Fahlerde-Braunerden und Braunerde-Fahlerden aus Sand über Lehm. Die Böden sind vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss und nicht retentionsrelevant. Die Bodenzahlen liegen gemäß Fachinformationssystem Bodengeologie des *Brandenburgischen Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)* überwiegend zwischen 30 – 50 und verbreitet bei < 30. Damit weisen sie ein durchschnittliches landwirtschaftliches Ertragspotential auf.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches liegt gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]) **innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen**. Innerhalb der Zone III A gelten die Verbotstatbestände des § 3 Nr. 1 - 49 sowie § 4 Nr. 1 - 15 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen

vom 11. Januar 2013 (GVBl.II / 13, [Nr. 08]). Nähere Ausführungen sind Kapitel 3.7 der Begründung zu entnehmen.

Der Grundwasserstand auf der Nauener Platte bewegt sich gemäß Landschaftsplan der Stadt Nauen zwischen 31,00 – 33,00 m NHN und liegt somit mit Ausnahme der vereinzelt vorkommenden Senken und Rinnen durchschnittlich 10 – 15 m unter Flur. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. In dem parkartig gestalteten Teil des Klinikgeländes unmittelbar westlich des Änderungsbereiches befindet sich jedoch ein künstlich angelegter Teich, als nächstgelegenes stehendes Oberflächengewässer.

Die mit Ausnahme der einbezogenen Verkehrsfläche vollständig unversiegelten Flächen sind klimatisch nicht belastet. Mögliche Staubbelastungen ergeben sich durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in einem üblichen Umfang. Vorbelastungen durch Schall und Luftschadstoffe durch die Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf der Straße „Am Ritterfeld“ werden aufgrund des geringen Fahrzeugaufkommens als nicht relevant eingeschätzt. Weitere Vorbelastungen durch Schall bestehen bereits im Vorfeld der Planung aufgrund des in Nutzung stehenden Klinikgeländes, verursacht insbesondere durch den südlich angelegten Hubschrauberlandeplatz. Zusätzliche Ausführungen zum Immissionsschutz sind dem Kapitel 3.6 zu entnehmen.

Weitere schutzgutbezogene Ausführungen zu Umwelt, Natur und Landschaft sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3.4 Altlasten, Kampfmittelbelastung

Gemäß Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 26. April 2024 sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans **im Altlastenkataster des Landkreises nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert**. Aus der Sicht der Behörde bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände oder Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten im Landkreis Havelland noch nicht abgeschlossen ist. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

Ein **Vorhandensein von Kampfmitteln ist unwahrscheinlich**, jedoch derzeit nicht vollständig auszuschließen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde daher im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen, sodass die Stadt Nauen als Plangeberin derzeit nicht von einem konkreten Verdacht auf ein Vorhandensein von Kampfmitteln ausgeht. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt und um Mitteilung gebeten.

3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und dessen im Hinblick auf den Umgebungsschutz zu beachtender Umgebung sind gemäß Stellungnahmen

der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 23.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung **bisher keine Bodendenkmale bekannt**. Daher bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht der Behörden keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wurde auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgD-SchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
- Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.
- Der Beginn von Erdingriffen ist den Denkmalbehörden spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen (Baubeginnanzeige).

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich **nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale**. Der Landkreis Havelland als untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Es gingen keine Hinweise ein. Für Baumaßnahmen gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215).

3.6 Immissionsschutz

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass **schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden**. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Das Landesamt für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hin, dass in einem relevanten Abstand zum Plangebiet keine Anlagen bekannt sind, die der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) unterliegen. Demnach befindet sich das Plangebiet **nicht im Einwirkungsbereich eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebes**, sodass sich weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen.

Die **nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen** befinden mit den beiden Kleingartenanlagen und der Wohnbebauung entlang der Straße „Am Ritterfeld“ im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich. Die Wohngrundstücke werden im Flächennutzungsplan der Stadt als **Wohnbauflächen (W)** dargestellt, sodass die **Schutzwürdigkeit von Allgemeinen Wohngebieten (WA)** zu Grunde zu legen

ist. Die Schalltechnischen Orientierungswerte nach *DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)* und der *Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)* betragen am Tage 55 dB (A) und in der Nacht 45 dB (A). Die Schalltechnischen Orientierungswerte für **Kleingartenanlagen** betragen sowohl am Tage, als auch Nachts 55 dB (A). Das Landesamt für Umwelt stellte in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 fest, dass **vom Plangebiet bei üblicher Nutzung keine Emissionen ausgehen, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.**

Der **Schutzanspruch** gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 lässt sich **für eine Grünfläche** als geplante Nutzung im Änderungsbereich nach den Ausführungen des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 als zuständige Immissionsschutzbehörde vom 22.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht exakt definieren. Anhand der angedachten Nutzung und des Planumfelds geht die Behörde jedoch von einem Schutzanspruch von **55 dB(A) tags und nachts** aus. Ein gegenüber dem Tagrichtwert verminderter nächtlicher Schutzanspruch ist gemäß Stellungnahme nicht gerechtfertigt, da sich die Nutzung und deren Empfindlichkeit zwischen Tag und Nacht nicht unterscheidet.

Hinsichtlich der im Änderungsbereich zukünftig geplanten und der umliegenden Nutzungen wird der **Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG mit der vorliegenden Planung** gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt **formal erfüllt**.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist insbesondere in der Erntezeit mit temporär auftretenden Lärm- und Staubbelastungen, verursacht von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in einem üblichen Umfang auszugehen. Immissionskonflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den aufgeführten (schutzwürdigen) Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung sind der Stadt Nauen als Plangeberin nicht bekannt. Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass auf das Plangebiet hauptsächlich die möglichen **Lärmimmissionen** durch die Nutzung des **Hubschrauberlandeplatzes** und darüber hinaus die Geräusche durch die östlich gelegenen **gewerblichen Nutzungen** sowie den **Fahrverkehr auf der B 5** einwirken.

Der Stellungnahme folgend ergab eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms von der B 5 die Einhaltung der vom LfU definierten Orientierungswerte für den Änderungsbereich (55 dB(A) tags und nachts), so dass keine näheren Angaben erforderlich sind.

Hinsichtlich des Gewerbelärms wird von der Behörde ebenfalls von einer Einhaltung der Orientierungswerte ausgegangen, da sich in geringerem Abstand zu den gewerblichen Nutzungen Gebiete mit gleichem oder höherem Schutzanspruch befinden. Daher würden sich vertiefende Angaben zum Gewerbelärm ebenfalls erübrigen.

Im nordwestlichen Anschluss an den Änderungsbereich besteht mit dem Hubschrauberlandeplatz der Havelland Kliniken eine weitere (wenngleich nur temporär genutzte) immissionsschutzrechtlich relevante Lärmquelle. Gemäß den Statistischen Berichten zum Luftverkehr (*EVAS – Nummer 46421 – 01: Gewerblicher Luftverkehr – Flugbewegungen, Passagiere und Fracht nach Flugplätzen*) aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 verursacht der Hubschrauberlandeplatz durchschnittlich die folgenden jährlichen Flugbewegungen (Starts und Landungen):

Jahr	Flugbewegungen (Anzahl Starts und Landungen absolut)
2020	74
2021	80

2022	74
------	----

Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des LfU ergibt sich aus den, vom Hubschrauberlandeplatz der Havelland - Kliniken verursachten und vergleichsweise moderaten, Flugbewegungen kein Erfordernis für eine vertiefende (immissionsschutzrechtliche) Betrachtung. Aufgrund der Flugbewegungen ergibt sich keine Einschränkung für die künftige Nutzung der Flächen als Naturerfahrungsraum. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt und um Mitteilung gebeten.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele zur Ausweisung einer geeigneten Flächenkulisse für die Entwicklung einer Naherholungsfläche werden sich die Lärm- und Staubbelastungen für die umliegenden (schutzwürdigen) Nutzungen erwartbar verringern, sodass positive Effekte auf die örtliche Immissions-situation erwartbar sind. Der Stadt Nauen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird, der nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigungsverfahren) gelöst werden kann. Sofern sichergestellt ist, dass mögliche Konflikte zwischen störenden und stöempfindlichen Nutzungen auf der Ebene des Planvollzugs zu bewältigen sind, ist auf Ebene Bauleitplanung kein zusätzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich des Immissionsschutzes erkennbar.

Das Landesamt für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt und um entsprechende Mitteilung gebeten.

3.7 Wasserschutzgebiet Nauen

Der **südliche Teil des Änderungsbereiches** der Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen liegt gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55) **innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen**.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erfolgte seine Festsetzung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nauen. Begünstigter ist der *Wasser- und Abwasserverband Havelland*.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die **weitere Schutzzone (Zone III)**. Die Zone III unterteilt sich nochmals in die Zone III A und die Zone III B.

Innerhalb der Zone III A gelten die **Verbotstatbestände des § 3 Nr. 1 - 49 sowie § 4 Nr. 1 - 15** der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55). Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die untere Wasserbehörde von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung auf schriftlichen Antrag eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele (vgl. Kap. 5) ist derzeit kein Konflikt zwischen der geplanten Entwicklung und den geltenden Verbotstatbeständen aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erkennbar.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland sowie der *Wasser- und Abwasserverband Havelland* wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland verwies in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen und die gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Der *Wasser- und Abwasserverband Havelland* verwies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 ebenfalls auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen und die (bereits aufgeführten) Verbotstatbestände der Verordnung. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass für den Standort des Wasserwerkes in Nauen im April 2021 ein **Antrag für die Erhöhung der Wasserrechte** um ca. 300.000 m³ / a gestellt wurde. Die Erhöhung der Wasserrechte beruht gemäß Stellungnahme auf dem Bedarf infolge der Infrastrukturentwicklung in und um die jeweiligen Gemeinden bzw. Städte des Verbandsgebietes.

Gemäß Stellungnahme beabsichtigt der Verband eine **Erweiterung der Rohwasserfassung am Standort des Wasserwerkes Nauen** mit dem Bau von zusätzlichen 2 bis 3 Brunnen in westlicher Richtung (ausgehend vom jetzigen Wasserwerksstandort) beabsichtigt. Die Auswirkungen des gestellten rechtswirksamen Antrages zur Erhöhung der Wasserrechte und die damit verbundenen Erweiterungen der Trinkwasserschutzzone III sind nach Ausführung des Verbandes zu berücksichtigen. Die Flächengröße wird aktuell in einem Fachgutachten ermittelt.

4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der räumliche Geltungsbereich des Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen befindet sich im direkten südlichen Anschluss an das (hoch-) baulich geprägte und im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet und somit im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Nauen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsgefüges im planungsrechtlichen Außenbereich richtet sich nach den Bestimmungen des § 35 BauGB.

4.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Anfrage an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nach einer Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde mit Schreiben vom 26. März 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gestellt.

Für die Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) insbesondere aus dem **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235) und dem am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35). Der Kernstadt Nauen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die Funktion als **Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum** (WMR) zugewiesen (Ziel 3.6 LEP HR). Damit gehört die Stadt gemäß Ziel 5.6 Abs. 2 LEP HR zu den **Schwerpunkten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen** im Weiteren Metropolenraum, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich ist (Ziel 5.6 Abs. 3 LEP HR).

In der **Festlegungskarte zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) sind die Änderungsflächen ohne Festlegung. Das Plangebiet ist kein Bestandteil des in der Festlegungskarte 1 zum LEP HR festgelegten Freiraumverbundes (Ziel 6.2 LEP HR).

Aus Sicht der Stadt Nauen sind für die Beurteilung der Planungsabsicht im vorliegenden Fall insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

Gemäß § 6 Abs. 1 LEPro 2007 sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 LEPro 2007 soll die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 LEPro 2007 sollen Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 3.2 LEP HR sollen die Funktionen der Grundversorgung in allen Gemeinden abgesichert werden.

Gemäß Grundsatz 5.1 LEP HR soll die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener

Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 6.1 LEP HR soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die benannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden mit der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen beachtet. Die Stadt Nauen beabsichtigt den bereits bestehenden und zukünftig erwartbar steigenden Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach zusätzlichen, gut erreichbaren Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und naturnah gestaltete Freiraum zukünftig eine (Grün-) Verbindungsfunktion zwischen dem Gelände der Havelland Klinken, der Kindertagesstätte und dem östlich gelegenen Gewerbegebiet übernehmen und zugleich den gesamten Freiraumverbund im südlichen Ortsrandbereiches der Stadt Nauen qualifizieren. Die Planungsziele entsprechen dem Leitbild einer verdichteten und nachhaltigen Siedlungsstruktur.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (Gesch.-Z.GL5.20-46155-006-0923/2004) vom 18. April 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stehen der Planungsabsicht **Ziele der Raumordnung nicht entgegen**. Erläuternd wird ausgeführt, dass für das Plangebiet in der Festlegungskarte zum LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen wurden und Textliche Festlegungen des LEP HR der Planung ebenfalls nicht entgegenstehen. Folglich ist die Planung an die landesplanerischen Ziele der Raumordnung angepasst.

Trägerin der Regionalplanung für die Landkreise Havelland, Potsdam - Mittelmark, Teltow – Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel ist die **Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**. Der **Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“** wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin - Brandenburg vom 5. Juli 2018 für **unwirksam** erklärt. Derzeit befindet sich der **Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“ in der Aufstellung**. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht, gebilligt und die Eröffnung des

Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG beschlossen. Bis zum 09. Juni 2022 gab es die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 fasste die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland - Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In der Festlegungskarte zum Entwurf des Regionalplans „Havelland-Fläming 3.0“ werden für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans keine (zeichnerischen) Festlegungen getroffen. Die Flächen befinden sich vollständig außerhalb, jedoch im unmittelbaren südlichen Anschluss an das regionalplanerisch festgelegte „Vorbehaltsgebiet Siedlung“.

In der Festlegungskarte zum Entwurf des **Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027** werden für den Änderungsbereich sowie für die gesamte Kernstadt Nauen keine (zeichnerischen) Festlegungen getroffen.

Der sachliche **Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“** ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten. In diesem wird die landesplanerische Festlegung nachrichtlich übernommen und Nauen als Mittelzentrum dargestellt.

Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming vom 11. April 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden **Belange der Regionalplanung** durch die Änderung des Flächennutzungsplans 01 – 2023 der Stadt Nauen **nicht berührt**.

4.2 Kommunale Planungen

4.2.1 Flächennutzungsplan der Stadt Nauen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen aus dem Jahr 2006 wurde in einem Änderungsverfahren im Jahr 2010 in verschiedenen Teilbereichen geändert, die Änderungen wurden im Jahr 2011 wirksam. In der Zeit zwischen den Jahren 2011 bis 2018 wurden erneut verschiedene Teilbereichsänderungen durchgeführt, häufig im Parallelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Diese Änderungen wurden mit der Planfassung aus dem Jahr 2011 zusammengeführt und 2019 als Neuausfertigung des Flächennutzungsplans beschlossen (vgl. Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 23.04.2019).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.09.2019 im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Nauen ortsüblich bekannt gemacht. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Entwicklungspotentiale in Form von Wohnbauflächen, gemischten

sowie gewerblichen Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung der Kernstadt für die kommenden etwa 15 Jahre darzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 (Entwurf zum 3. Feststellungsbeschluss, Stand 12 / 2023) stellt den Änderungsbereich nahezu vollständig als Teilfläche einer, die Kernstadt in südliche Richtung rahmenden und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im westlichen, nördlichen und östlichen Änderungsbereich werden die Landwirtschaftsflächen durch die Darstellung von „Grünflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gerahmt. Die nördlich und östlich an die Landwirtschaftsflächen anschließenden Grünflächen werden entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ belegt. Überlagernd wurde die gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen festgelegte Grenze der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

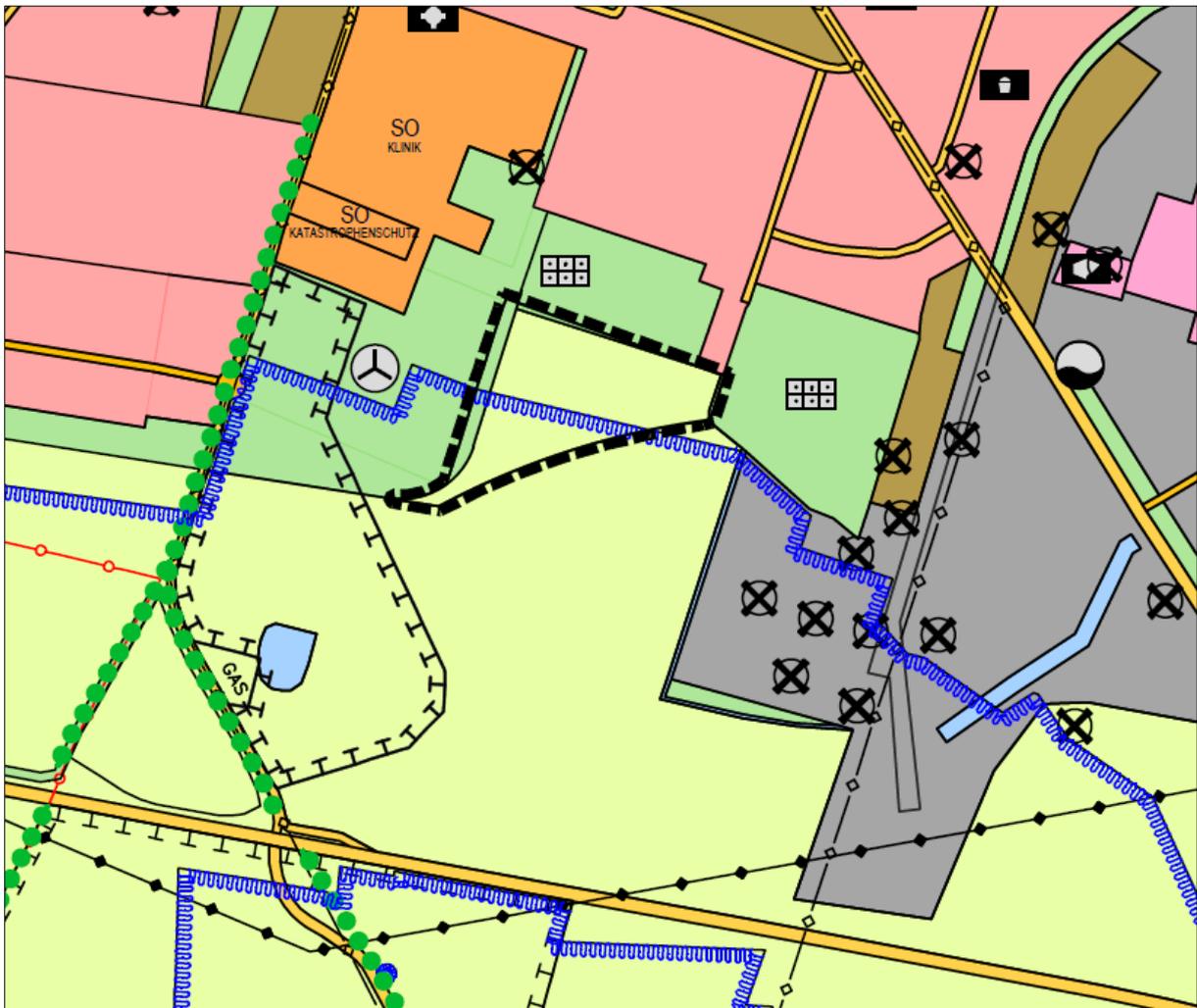


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 (Entwurf zum 3. Feststellungsbeschluss, Stand 12 / 2023) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

Die teilweise im Änderungsbereich verlaufende kommunale Straße „Am Ritterfeld“ besitzt keine Bedeutung für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge. Sie ist daher auf Grundlage

der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans nicht mit einem separaten Planzeichnen dargestellt, sondern in die Darstellung angrenzender Nutzungen integriert.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Anschluss an das Stadtgebiet der Stadt Nauen und ist somit Bestandteil des, die Ortslage umgebenden, freien Landschaftsraums. Die südlich an den Änderungsbereich anschließende Flächenkulisse ist (ebenfalls) Bestandteil der großflächig dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. In nördliche und westliche Richtung werden die dargestellten Landwirtschaftsflächen von „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB begrenzt. Die benannten Grünflächen werden durch eine gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellte „Wohnbaufläche“ voneinander getrennt. Im westlichen Anschluss an die Landwirtschaftsflächen sind ebenfalls „Grünflächen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Im erweiterten westlichen Umfeld des Änderungsbereiches wird der bereits bestehende Hubschrauberlandeplatz der Havelland Kliniken mittels Plansymbol als „Sonstige Information“ gekennzeichnet.

4.2.2 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf öffentlicher Sitzung am 15.05.2024 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ gefasst (Beschluss - Nr. 640 / 2024). Mit dem Teil-Flächennutzungsplan mit Stand 01.03.2024 beabsichtigt die Stadt Nauen als Plangeberin die Ansiedlung von Windenergieanlagen in ihrem Hoheitsgebiet planungsrechtlich zu steuern und zugleich die Entwicklung der Windenergienutzung anhand aktueller Planungsparameter für den nächsten Planungshorizont neu zu ordnen. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen werden bereits mehrere Sondergebiete für die Entwicklung von Windenergieanlagen dargestellt.

In dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ werden die bislang dargestellten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Bereich der Ortslagen Neukammer und Neugarten in ihren angepassten / geänderten Abgrenzungen dargestellt. Darüber hinaus wird die Beschränkung der maximalen Höhe der Windenergieanlagen (ehemals 150 m) zurückgenommen um ein Repowering nach dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen.

Mit der Neudarstellung der Flächenkulissen für die Entwicklung von Windenergieanlagen ist eine (deutliche) Vergrößerung des Abstands zwischen den potentiellen Eignungsflächen und der Kernstadt Nauen (und somit auch dem räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans) verbunden. Durch die Vergrößerung des (Mindest-) Abstandes wird die Wahrscheinlichkeit (negativer) Auswirkungen des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Sinne einer potentiellen Einschränkung der Erholungsfunktion der Grünflächen im Änderungsbereich deutlich minimiert.

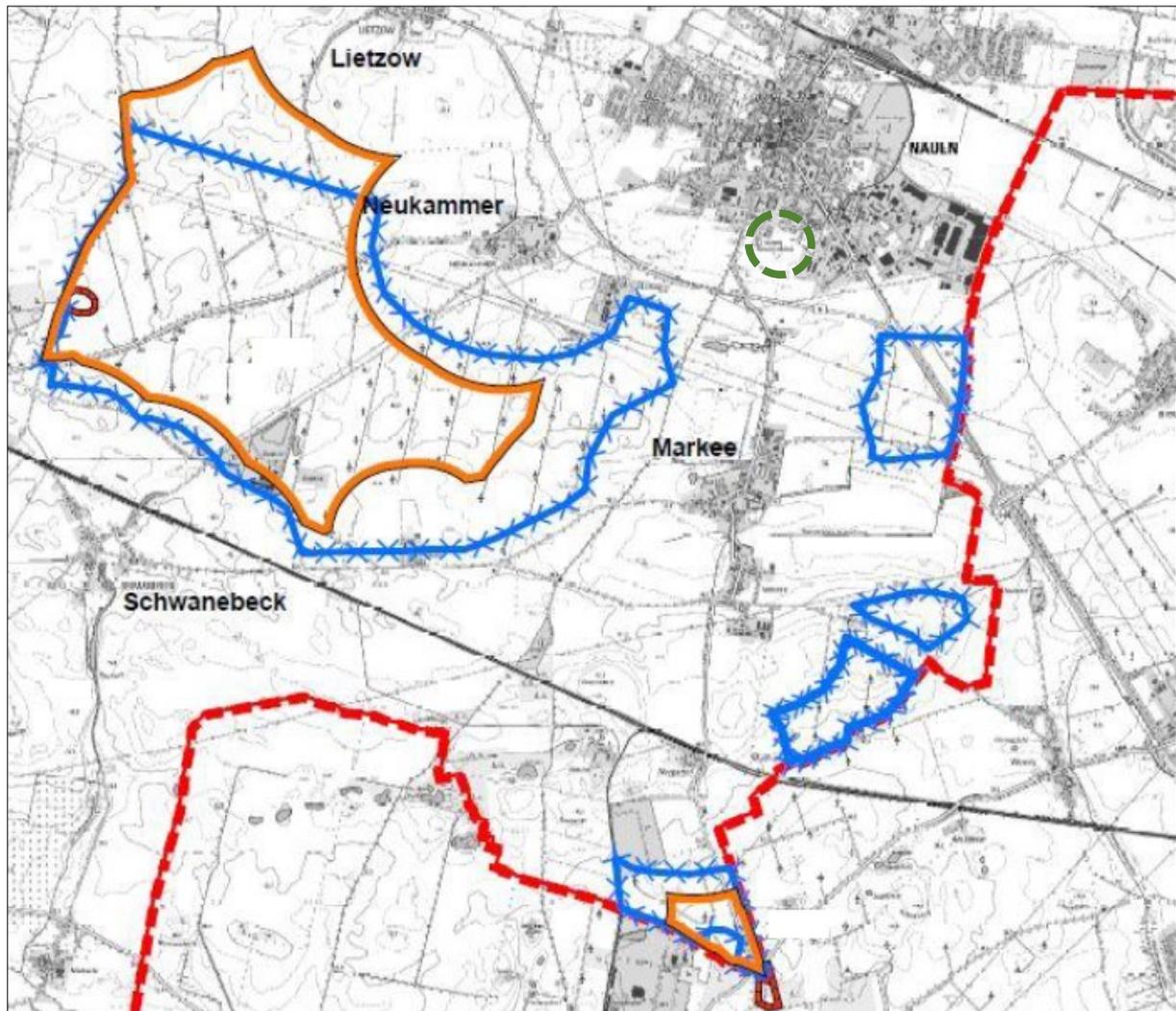


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Stadt Nauen (Satzung, Stand 01.03.2024) mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (grün) sowie der ehemaligen Sonderbauflächen Windenergie (blau) und der neuen Sonderbauflächen Windenergie (orange)

4.2.3 Landschaftsplan der Stadt Nauen

Für das Stadtgebiet der Stadt Nauen inklusive der Kernstadt liegt die Entwurfsfassung eines Landschaftsplans mit Stand August 2006 vor. Er stellt die Aufgaben, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Stadtgebiet flächendeckend dar und begründet diese. Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil und den zugehörigen (Bestands- und Entwicklungs-) Karten mit Darstellungen:

- des **vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft sowie dessen Bewertung** und
- des **angestrebten Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der erforderlichen Maßnahmen.**

Die Darstellung des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft beinhaltet Aussagen

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Luft sowie zum Arten- und Biotopschutz
- zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und der für die naturverträgliche Erholung geeigneten Bereiche
- zu naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Flächennutzungen (Land-, Forstwirtschaft, umweltverträgliche Gestaltung und Nutzung von Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie der Infrastruktur)
- zu den voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffsvorhaben (§ 1a BauGB).

Darüber hinaus werden die nähere Zweckbestimmung sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere für folgende Flächen dargestellt:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen bzw. notwendigen Nutzungsänderungen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Naturhaushaltes, der Lebensraumfunktionen oder des Landschafts- und Ortsbildes
- klimatisch wichtige Freiflächen
- Grünflächen
- Landschaftsgebundene Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- Fuß-, Rad- und Reitwegesysteme
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche
- Ortseingänge und Siedlungsränder
- bauliche Anlagen
- Flächen für den Immissionschutz.

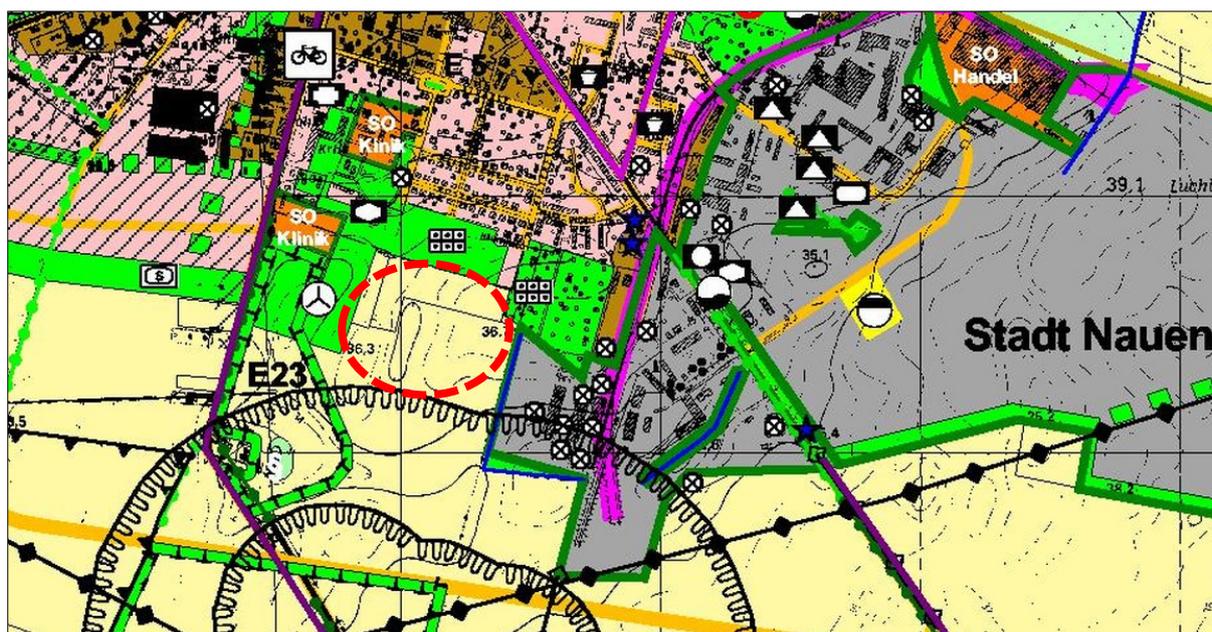


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Karte zu den Entwicklungszielen (Karte 14.1) zum Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Nauen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (rot umrandet)

In der Karte 13 des Landschaftsplans „Entwicklungsziele für Teilräume“ wird für den Änderungsbereich einschließlich umliegender Flächen südlich der Kernstadt Nauen großräumlich das Entwicklungsziel **Region für Landwirtschaftsnutzung** definiert. In der Karte 14.2 des Landschaftsplans (vgl. Abb. 5) wird der räumliche Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans als Teilbereich einer großflächig dargestellten „**Landwirtschaftsfläche zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes**“ dargestellt. Zusätzlich wird das Entwicklungsziel „**Ackerbauliche Nutzung oder Grünland - Nutzung auf grundwasserbeeinflussten Böden**“ definiert. Überlagernd werden die Landwirtschaftsflächen im südlichen Änderungsbereich als Teilfläche des **Wasserschutzgebiets Nauen** dargestellt. Die nördlich und östlich anschließenden Kleingartenanlagen werden als bestehende **Grün- und Freiflächen** dargestellt. Für sie wird zusätzlich das Entwicklungsziel **Dauerkleingärten** definiert. Für die westlich an den Änderungsbereich anschließenden und ebenfalls als **Grün- und Freiflächen** dargestellten Bereiche wird mit dem Landschaftsplan hingegen kein zusätzliches Entwicklungsziel festgelegt. Im erweiterten westlichen Umfeld des Änderungsbereiches wird der bereits bestehende **Hubschrauberlandeplatz** der Havelland Kliniken mit einem Plansymbol gekennzeichnet.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

4.3 Fachplanungen

4.3.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Havelland

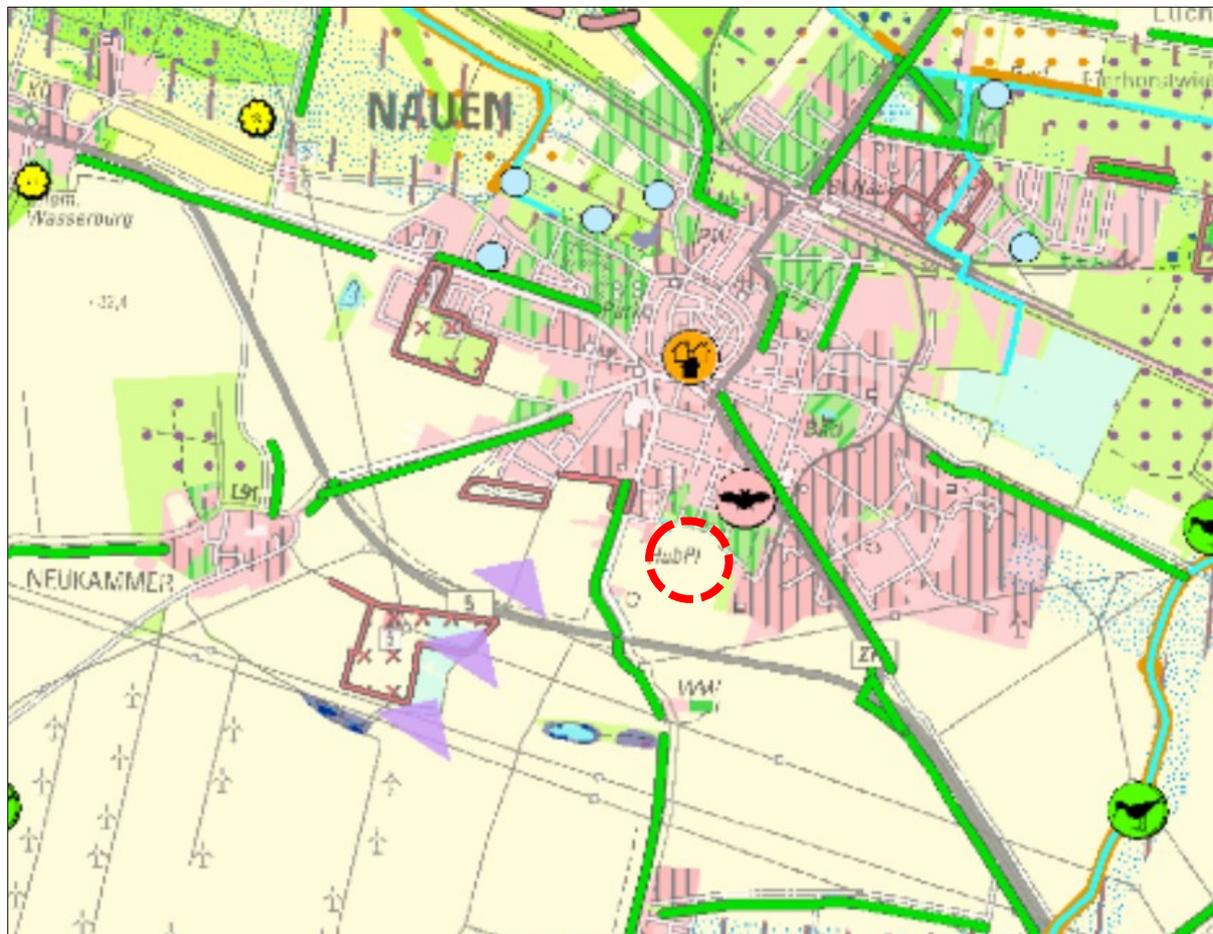


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Karte zu den Entwicklungszielen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans Havelland mit Kennzeichnung der Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet)

Für den Landkreis Havelland liegt mit Stand vom Juli 2014 der Entwurf für einen Landschaftsrahmenplan vor. Der Landschaftsrahmenplan Havelland stellt für das Gebiet des Landkreises die Grundlagen, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend dar, begründet diese und dient deren Verwirklichung (§ 10 BNatSchG). Übergeordnete Vorgaben hierfür beinhaltet das Landschaftsprogramm Brandenburg mit Stand vom Dezember 2000 in dem die überregionalen Leitlinien und Entwicklungsziele dargestellt sind.

Der Landschaftsrahmenplan entfaltet selbst keine Verbindlichkeiten. Für die untere Naturschutzbehörde und andere mit Naturschutzbelangen befasste Institutionen stellt er jedoch die wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von aktuellen Nutzungen sowie geplanten Nutzungsänderungen und Vorhaben dar. Auch bei Planungen und Verwaltungsverfahren von anderen Behörden und öffentlichen Stellen, sind die Inhalte der Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen. Kann den Inhalten nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Entwicklungsziel des Landschaftsrahmenplans für den Änderungsbereich ist die **nachrangige Aufwertung von Ackerfluren** (Karte 1). Für die nördlich und östlich angrenzenden Kleingartenanlagen ist der **Erhalt von Gärten, Grün- und Freiflächen in Siedlungsräumen** als Entwicklungsziel definiert. Im erweiterten nordöstlichen Umfeld des Änderungsbereiches wird zusätzlich mittels Plansymbol der **Erhalt von Fledermauswinterquartieren** als Entwicklungsziel vorgegeben.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

Weitere Fachplanungen, mit Relevanz für die Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen sind der Stadt Nauen als Plangeberin nicht bekannt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die vorliegende Planung berührt werden können, wurden frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und darum gebeten, aus ihrem Zuständigkeitsbereich Hinweise zur geplanten Planänderung zu geben sowie Mitteilungen über beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen zu machen. Es gingen keine Hinweise zu sonstigen Fachplanungen ein.

5 Inhalt der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen

Die Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen dient der **Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an den aktuellen Stand der kommunalen Entwicklungsabsichten** zur Ausweisung einer bedarfsgerecht dimensionierten Flächenkulisse zur Entwicklung von Naherholungsflächen.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Ausweisung einer großzügig dimensionierten Naherholungsfläche

- zur Deckung bestehender und erwartbar nochmals steigender Bedarfe an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen aus der Bevölkerung,
- unter Nutzung der stadtstrukturellen Lagegunst des gewählten Standortes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungszusammenhang, durch den die Wohn- und Erholungsflächen räumlich einander zugeordnet werden sowie
- zur Schaffung einer klaren Abgrenzung und Eingrünung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nauen in Richtung des umliegenden, freien Landschaftsraums als „Grüne Stadtkante“ mit einer zusätzlichen Verbundfunktion zu umliegenden Grün- und Freiflächenstrukturen

konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die (Kern-) Stadt Nauen erfuhr unter anderem aufgrund ihrer Lage rund 26 km nordwestlich der Landeshauptstadt Potsdam und rund 18 km westlich der Berliner Stadtgrenze in den letzten Jahren einen deutlichen Einwohnerzuwachs. Mit der positiven Bevölkerungsentwicklung steigt zugleich die Nachfrage (insbesondere junger Familien) nach bezahlbarem und verkehrsgünstig gelegenem Wohnraum. Dieser wurde vor allem durch eine vorrangige Siedlungsentwicklung in Form von Geschosswohnungsbauten mit vergleichsweise hohen Baudichten und -volumen begegnet. Die, sich primär durch diverse Bauleitplanverfahren legitimierte städtebauliche Entwicklung wurde zur Stärkung ihrer Funktion als Mittelzentrum entsprechend den Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung konzeptionell vor allem in der Kernstadt Nauen realisiert. Im Rahmen diverser Beteiligungsverfahren wurde von den bereits ortsansässigen Einwohnern verstärkt der Wunsch / Bedarf an zusätzlichen, öffentlich nutzbaren Grün- und Naherholungsflächen vorgebracht. Unter Berücksichtigung der zusätzlich geplanten und sich derzeit in der Realisierung befindlichen Wohnungsbauvorhaben im südlichen Teil der Kernstadt ist zukünftig von einer nochmals erhöhten Nachfrage nach siedlungsnahen Grün- und Freiflächen zu rechnen.

Die Stadt Nauen beabsichtigt diesen bereits bestehenden und zukünftig erwartbar steigenden Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach zusätzlichen Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine solche Entwicklung vorzuhalten. Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist strategisch die Entwicklung einer naturnah gestalteten, öffentlich zugänglichen Naherholungsfläche, eines so genannten Naturerfahrungsraums, vorgesehen. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und naturnah zu gestaltende Freiraum zukünftig eine (Grün-) Verbundfunktion zwischen dem Gelände der Havelland Klinken im Westen, der Kindertagesstätte im Nordwesten, den Kleingartenanlagen im Norden und dem östlich gelegenen Gewerbegebiet übernehmen. Zusätzlich wird durch die entstehenden Naherholungsflächen der südliche Ortsrandbereich der Stadt Nauen qualifiziert und räumlich klar von den südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen getrennt.

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 BauGB wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 stellt den, für die beschriebene Entwicklung vorgesehenen Bereich entsprechend seiner derzeitigen Nutzungsstruktur nahezu vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Die Stadt Nauen beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung ihres Flächennutzungsplans dem gestiegenen Bedarf an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen auf gesamtstädtischer Ebene zu begegnen und ihren vorbereiteten Bauleitplan dementsprechend zu ändern.

5.2 Darstellungen der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen befindet sich am südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt im unmittelbaren südlichen Anschluss an die parkähnlich gestalteten Außen- und Freiflächenanlagen eines Klinikstandortes und Kleingartenanlagen.

Er umfasst eine insgesamt **3,2 ha** große, derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzte Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Nauen und inkludiert Teilflächen der folgenden Flurstücke der Gemarkung Nauen:

- **Flur 16, Flurstück 2 / 3 (tw.); 5 (tw.); 7/5 (tw.); 8 (tw.) und 106 (tw.)**

Bei dem zum Teil in den Änderungsbereich inkludierten Flurstück 8, Flur 16, Gemarkung Nauen handelt es sich um das Verkehrsflurstück der Straße „Am Ritterfeld“.

5.2.1 Grünflächen

Die im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen gelegenen Flächen werden entsprechend den dargelegten Planungszielen vollständig als **Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB** dargestellt. Entsprechend der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen wird auch mit der vorliegenden Änderung 01 - 2023 auf die Differenzierung / Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen verzichtet.

Zur Konkretisierung des Charakters der Grünfläche macht die Stadt Nauen als Plangeberin jedoch von der Möglichkeit Gebrauch, für die neu dargestellten Grünflächen eine Zweckbestimmung anzugeben und so das künftige Nutzungsspektrum bereits frühzeitig klarzustellen. So werden die im Änderungsbe- reich dargestellten Grünflächen bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans mit der **Zweckbe- stimmung „Naturerfahrungsräume“** belegt. Unter Berücksichtigung des *Leitfadens Naturerfahrungs- räume in Großstädten – Eine Arbeitshilfe für Vorbereitung, Planung, Einrichtung und Betrieb* des Bun- desamtes für Naturschutz in Kooperation mit der HNE Eberswalde beabsichtigt die Stadt Nauen die in Rede stehende Flächenkulisse südlich der Kernstadt als **Naturerfahrungsraum mit den nachfolgen- den Eigenschaften** zu entwickeln:

- die Flächen sollen **vorrangig der (Nah-) Erholung dienen** – ihre Lage **innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Nauen (Zone III A) stehen ihrer Entwicklung nicht entgegen**, da der Schutzzweck eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung zulässt;
- die Flächen sollen insgesamt **von einem naturnahen Charakter geprägt** werden, d.h. mindestens 50 % der Flächen sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, die sonstigen Flächen sind vorwiegend extensiv zu pflegen, wobei maximal 10 % der Gesamtfläche auch intensiv gepflegt wer- den können (Rasenflächen, barrierefreie Wege etc.);
- der Naturerfahrungsraum soll **in die umliegenden Grünstrukturen** (Kleingartenanlagen, Klinikge- lände, Kindertagesstätte) **eingebunden** werden und eine Mindestgröße von 2 ha sowie eine Min- destbreite von 20 m nicht unterschreiten;
- der Naturerfahrungsraum soll auch aufgrund seiner Lage vor allem für die Bewohner (insbesondere für die Kinder) aus den umliegenden Wohngebieten **barrierefrei und selbstständig erreichbar** sein;
- die **Pflegemaßnahmen** sollen die natürliche Entwicklung der Fläche unterstützen und zugleich die Verkehrssicherheit durch kontinuierliche Kontrollen wahren;
- bei der nachgelagerten Detailplanung (Ausführungsplanung) sind die **Bewohner (insbesondere Kinder) zu beteiligen** um die Nutzungsansprüche frühzeitig zu berücksichtigen;

Zur Umsetzung der im Kapitel 5.1 bereits dargelegten Planungsziele macht die Stadt Nauen von der im § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB explizit aufgeführten Möglichkeit Gebrauch in ihrem Flächennutzungsplan **Grün- flächen, wie Naturerfahrungsräumen** darzustellen. So wird zum einen die Entwicklungsabsicht bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans hinsichtlich ihres Nutzungsspektrums, bzw. ihrer Frei- raumtypologie hinreichend konkretisiert. Zum anderen wird eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck und den damit verbundenen (Gestaltungs-) Anforderungen und Auflagen des Wasser- schutzgebietes Nauen im Sinne der planerischen Vorsorge (Konfliktbewältigung) gewährleistet.

Neben einer entsprechend konkreten Zweckbestimmung beabsichtigt die Stadt Nauen den naturnahen Charakter der Grünfläche durch ihre überlagernde Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zu planungsrechtlich vorzubereiten (vgl. Kap. 5.2.2).

5.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufgrund der, mit der Planungsabsicht zusätzlich angestrebten Entwicklung des Änderungsbereiches als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Natur und Landschaft wird die Grünfläche mit der Zweck- bestimmung „Naturerfahrungsraum“ überlagernd als **„Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege**

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen werden aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Mit der Entwicklung des in Rede stehenden Areals als „Naturerfahrungsraum“ beabsichtigt die Stadt Nauen die derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und als naturnahe Grünfläche in das Freiraumverbundsystem südlich der Kernstadt zu integrieren. Bereits im Jahr 2010 wurde mit der Verankerung von Naturerfahrungsräumen im Bundesnaturschutzgesetz der Erhalt und die Neuschaffung solcher Flächen in Siedlungsbereichen / siedlungsnahen Arealen als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen. Gemäß **§ 1 Abs. 6 BNatSchG** sind **Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile**, wie [...] **Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume** sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, **zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.**

Mit der Darstellung einer (ehemaligen) Landwirtschaftsfläche als naturnahe Grünfläche wird sowohl den Ansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung nach wohnortnahen, gut erreichbaren und naturnah gestalteten Naherholungsflächen, als auch den Anforderungen an eine ökologische, nachhaltige und klimawandelangepasste Stadt- und Freiraumentwicklung entsprochen.

5.3 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

5.3.1 Wasserschutzgebiet Nauen

Der **südliche Teil des Änderungsbereiches** der Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 liegt gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55) **innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen.**

Innerhalb der Zone III A gelten die **Verbotstatbestände des § 3 Nr. 1 - 49 sowie § 4 Nr. 1 - 15** der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55). Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die untere Wasserbehörde von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung auf schriftlichen Antrag eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Die Grenze der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Nauen wird nachrichtlich übernommen.

5.4 Flächenbilanz

Nutzungsart	Bestand Flächengröße	Änderung 01/2023 Flächengröße
Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	3.731 m²	31.987 m²
- davon „Dauerkleingärten“	919 m ²	0 m ²
- davon „Naturerfahrungsräume“	0 m ²	31.987 m ²
Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB	28.256 m²	0 m²
Änderungsbereich gesamt	31.987 m²	31.987 m²

6 Mögliche Auswirkungen der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen

6.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Die Stadt Nauen beabsichtigt den bereits bestehenden und zukünftig erwartbar steigenden Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach zusätzlichen Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und naturnah gestaltete Freiraum zukünftig eine (Grün-) Verbindungsfunktion zwischen dem Gelände der Havelland Klinken und dem östlich gelegenen Gewerbegebiet übernehmen und zugleich den gesamten Freiraumverbund im südlichen Ortsrandbereiches der Stadt Nauen qualifizieren.

Mit Umsetzung der Planungsziele wird sich der „Habitus“ des Plangebiets grundsätzlich ändern, da die Flächen künftig nicht mehr (intensiv) landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Darstellung einer „öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ und überlagernd einer „Fläche zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ soll der strukturelle Übergangsbereich zwischen dem baulich geprägten Teil der Kernstadt zum südlich anschließenden freien Landschaftsraum einer naturnahen Entwicklung zugeführt und zugleich als naturnahe Grün- und Erholungsfläche qualifiziert werden.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Ausweisung einer großzügig dimensionierten Naherholungsfläche

- zur Deckung bestehender und erwartbar nochmals steigender Bedarfe an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen aus der Bevölkerung,
- unter Nutzung der stadtstrukturellen Lagegunst des gewählten Standortes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungszusammenhang, durch den die Wohn- und Erholungsflächen räumlich einander zugeordnet werden sowie
- zur Schaffung einer klaren Abgrenzung und Eingrünung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nauen in Richtung des umliegenden, freien Landschaftsraums als „Grüne Stadtkante“ mit einer zusätzlichen Verbundfunktion zu umliegenden Grün- und Freiflächenstrukturen

konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

6.2 Verkehr

Mit Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf die verkehrliche Situation im Umfeld Änderungsbereiches zu erwarten. Der Ausbau der Wegeverbindung „Am Ritterfeld“ als öffentlicher Geh- und Radweg zum Anschluss der nördlich des Änderungsbereiches gelegenen (Wohn-) Siedlungsflächen an die östlich gelegenen Gewerbeflächen entlang der *Raiffeisenstraße* stellt ein langfristiges Planungsziel der Stadt Nauen dar.

Die, mit der Entwicklung der naturnahen Grünfläche angestrebte Errichtung eines Geh- und Radweges zur Einbindung des Areals in das örtliche Erschließungssystem besitzt keine Relevanz für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge. Auf Grundlage seiner Darstellungssystematik wird mit der vorliegenden Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans auf die Darstellung von Verkehrsflächen verzichtet.

6.3 Ver- und Entsorgung

Auswirkungen der Planung auf das örtliche und überörtliche Versorgungsnetz sind nicht erkennbar. Die im Stadtgebiet vertretenen und möglicherweise von der Planung berührten Ver- und Entsorgungsträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Planungsrelevante Hinweise und Stellungnahmen aus der Beteiligung wurden in vorliegende Begründung eingearbeitet und sind dem Kapitel 3.2 zu entnehmen.

6.4 Umwelt, Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird zur Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht (vgl. Kap. 9) beschrieben und bewertet werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt zudem eine überschlägige Ermittlung der, mit Umsetzung der Planung ggf. zu erwartenden Eingriffe sowie möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Sofern notwendig, erfolgt die Festlegung der konkreten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Der vorliegende Umweltbericht zur Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen beinhaltet eine allgemein verständliche Zusammenfassung (Kap. 9.6), in der eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen wird.

6.5 Bodenordnende Maßnahmen

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 8. April 2024 ist das Planungsgebiet weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.

6.6 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten werden von der Stadt Nauen übernommen. Zur Finanzierung der Bauleitplanung wurden bereits ausreichend finanzielle Mittel in den Haushalt eingestellt.

7 Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf öffentlicher Sitzung vom 21. September 2021 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. 322 / 2021). Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Nauen Nr. 6 vom 11. Oktober 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Die geplante Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen wurde mit Schreiben vom 26. März 2024 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL 5) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Stadt Nauen durch Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 18.04.2024 mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Vorentwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplan 01 - 2023 mit Begründung in der Zeit vom 26. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich in den Räumen der Stadtverwaltung Nauen öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung / Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Nach § 4a Abs. 2 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26. März 2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme sowie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 26. März 2024.

8 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

9 Umweltbericht

9.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB regelt den Inhalt des Umweltberichtes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Kommune (Stadt Nauen) legt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung soll sich auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessenerweise verlangt werden kann.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung bzw. Planänderung auf die Umwelt bilden die fachgesetzlichen Ziele und Pläne, die die auf die Umwelt bezogenen Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder umsetzen. Eine weitere wesentliche Grundlage bildet der Landschaftsplan der Stadt Nauen.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den jeweilig unterschiedlichen Planungsebenen abzuschichten (§ 14 Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz - UVPG). Danach ist jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Umweltprüfung zu unterziehen, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die wesentlichen Aspekte werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans geprüft und dargelegt, wobei sich die Prüfung ausschließlich auf die Darstellungsänderungen im Maßstab des Flächennutzungsplanes (1 : 10.000) beziehen wird.

Die Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung ist für manche Fragen und Prüferfordernisse aufgrund der kleinmaßstäblichen Darstellung der zukünftigen Nutzungen oder auch der notwendigen Detailkartierungen ungeeignet. In diesen Fällen wird eine Abschtung und Konkretisierung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert und dort vorgenommen. Dies trifft insbesondere auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsermittlung sowie auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte zu, die sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung prüfen lassen. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplans in seinen Grundzügen gewährleistet ist.

Der vorliegende Umweltbericht zur Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen umfasst eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine schutzgutbezogene Prognose zur Entwicklung Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).

Zur Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Sofern bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange umweltrelevante Gutachten bzw. Untersuchungen mit Relevanz für die Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen vorliegen, wurden sie darum gebeten, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Aus der frühzeitigen Beteiligung

ergaben sich einzelne Hinweise, die in die vorliegende Entwurfsfassung des Umweltberichtes zur Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen eingearbeitet wurden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die Entwurfsfassung **Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen** mit Stand vom **Juni 2024**.

9.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans

Planungsziel

Die (Kern-) Stadt Nauen befindet sich im Landkreis Havelland und erfuhrt unter anderem aufgrund ihrer Lage rund 26 km nordwestlich der Landeshauptstadt Potsdam und rund 18 km westlich der Berliner Stadtgrenze in den letzten Jahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs. So stieg die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2015 (17.275 EW) und 2022 (19.928 EW) auf gesamtstädtischer Ebene um rund 15,4%. Dieser, mit dem vermehrten Zuzug verbundenen, deutlich gestiegenen Nachfrage nach (bezahlbarem und verkehrsgünstig gelegenem) Wohnraum wird vor allem durch eine vorrangige Entwicklung von Geschosswohnungsbauten mit einer vergleichsweise hohen Dichte begegnet. Die, sich im Zuge diverser Bauleitplanverfahren planungsrechtlich vorbereitete, Wohnraumentwicklung wird zur Stärkung ihrer Funktion als Mittelzentrum konzeptionell vor allem in der Kernstadt Nauen realisiert. Im Rahmen diverser Beteiligungsverfahren wurde von den bereits ortsansässigen Einwohnern zugleich vermehrt der **Wunsch / Bedarf nach der Entwicklung zusätzlicher Grün- und Naherholungsflächen** geäußert. Unter Berücksichtigung der zusätzlich geplanten Siedlungsentwicklungen, insbesondere im südlichen Teil der Kernstadt, ist zukünftig von einer nochmals erhöhten Nachfrage nach siedlungsnahen Grün- und Freiflächen zu rechnen.

Die Stadt Nauen beabsichtigt diesen bereits bekannten und erwartbar steigenden Bedarfen nach zusätzlichen Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund **3,2 ha große Flächenkulisse** im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt **für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten / vorzubereiten**. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und konzeptionell naturnah zu gestaltende Freiraum zukünftig eine **Verbundfunktion** zwischen dem parkähnlich gestalteten Gelände der Havelland Klinken, angrenzenden Kleingartenanlagen und den großzügigen Freiflächen um das östlich gelegene Gewerbegebiet übernehmen. Zugleich wird eine **städtebauliche Qualifizierung des gesamten südlichen Ortsrandbereiches** der Stadt Nauen angestrebt.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist die Entwicklung einer naturnah gestalteten, öffentlich zugänglichen Naherholungsfläche, eines so genannten **Naturerfahrungsraums vorgesehen**.

Erfordernis

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 BauGB wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 stellt den, für die beschriebene Entwicklung vorgesehenen Bereich entsprechend seiner derzeitigen Nutzungsstruktur nahezu vollständig

als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Die Stadt Nauen beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung ihres Flächennutzungsplans dem gestiegenen Bedarf an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen auf gesamtstädtischer Ebene zu begegnen und ihren vorbereiteten Bauleitplan dementsprechend anzupassen. Daher beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. September 2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Teilbereich (Beschluss-Nr. 322 /2021).

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen befindet sich am südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt im unmittelbaren südlichen Anschluss an die parkähnlich gestalteten Außen- und Freiflächenanlagen eines Klinikstandortes und Kleingartenanlagen.

Er umfasst eine insgesamt **3,2 ha** große, derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzte Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Nauen und inkludiert Teilflächen der folgenden Flurstücke der Gemarkung Nauen:

- **Flur 16, Flurstück 2 / 3 (tw.); 5 (tw.); 7/5 (tw.); 8 (tw.) und 106 (tw.)**

Bei dem zum Teil in den Änderungsbereich inkludierten Flurstück 8, Flur 16, Gemarkung Nauen handelt es sich um das Verkehrsflurstück der Straße „Am Ritterfeld“.

9.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art ihrer Berücksichtigung

9.3.1 Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen.

§ 2a des Baugesetzbuchs bestimmt, dass der Begründung zum Bebauungsplan die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen sind. Dieser liegt hiermit in der Entwurfsfassung zur förmlichen Behördenbeteiligung vor und wird im Verfahren fortgeschrieben.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach sind bei Aufstellung der Bauleitpläne die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu prüfen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01- 2023 des Flächennutzungsplanes tragen diesen Belangen vollständig Rechnung. Im Sinne einer nachhaltigen Orts- und Siedlungsentwicklung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zusätzlicher Grün- und Naherholungsflächen im unmittelbaren Anschluss an den bereits baulich geprägten Teil der Stadt geschaffen. Unter Berücksichtigung der Größe des geplanten „Naturerfahrungsraumes“ konnten im gesamten Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen oder Baulücken ermittelt werden, deren Inanspruchnahme im Rahmen der Innenentwicklung erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes im unmittelbaren Anschluss an den bereits baulich geprägten Teil der Kernstadt Nauen und der damit verbundenen Nähe zu den künftigen (Haupt-) Nutzern des Naturerfahrungsraumes werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der Entwicklung von dringend benötigten Grün- und Naherholungsflächen von Seiten der Stadt zurückgestellt.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Über zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Vermeidung sowie über den Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in die Schutzgüter ist auf der Grundlage der Festsetzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

*Mit der, im vorliegenden Fall anvisierten, Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen **sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** zu erwarten.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 1 vorangestellt. Danach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Mit der Darstellung einer rund 3,2 ha großen Grünfläche wird die Entwicklung des in Rede stehenden Areals als „Naturerfahrungsraum“ auf Ebene des Flächennutzungsplans vorbereitet. Die Stadt Nauen beabsichtigt die derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und als naturnahe Grünfläche in das Freiraumverbundsystem südlich der Kernstadt zu integrieren.

Bereits im Jahr 2010 wurde mit der Verankerung von Naturerfahrungsräumen im Bundesnaturschutzgesetz der Erhalt und die Neuschaffung solcher Flächen in Siedlungsbereichen / siedlungsnahen Arealen als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen. Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie [...] Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß §§ 13 - 15 BNatSchG bei Bauleitplänen in Verbindung mit § 18 BNatSchG sowie den Regelungen in § 1a BauGB vorrangig zu vermeiden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Mit der, im vorliegenden Fall anvisierten, Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben, als Biotope unter gesetzlichen Schutz.

Im Ergebnis einer Begehung der Flächen und unter Berücksichtigung ihrer landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 18 BbgNatSchAG nicht vorhanden sind. Auch ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist derzeit nicht bekannt und aufgrund der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten.

In Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht wie z. B. in Landschaftsschutzgebieten haben gebietsbezogene, umweltfachliche Ziele Vorrang von Nutzungsansprüchen, die diesen Zielen entgegenstehen können.

Der Änderungsbereich befindet sich in keinem nach dem Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiet.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus nationalen und europäischen Verordnungen und Richtlinien (Europäische Artenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutz-Richtlinie).

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) regelt die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften und ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz zu Vorschriften des Landesrechts, sofern das Bundesnaturschutzgesetz eine solche Regelung zulässt. § 17 BbgNatSchAG regelt den Schutz von Alleen. § 18 BbgNatSchAG regelt den Schutz weiterer Biotope wie Trockenrasen, Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Im Änderungsbereich befinden sich in keine nach dem BbgNatSchAG geschützten Biotope

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Auch im Baugesetzbuch (BauGB) wird der sparsame Umgang mit dem Boden gefordert. Dabei sollen die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen genutzt werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden (§ 1a BauGB).

*Mit der Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen **sind keine Beeinträchtigungen des Bodens durch etwaige Versiegelungen oder sonstige Einwirkungen zu erwarten.***

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** ist im Rahmen der Bauleitplanung vor allem in Verbindung mit der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie den einschlägigen Regelungen der Technischen Ausführung (TA) Lärm, der TA Luft, der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten. Daneben ist der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu beachten. Die in den Verordnungen präzisierten Zielsetzungen des BImSchG dienen dem vorbeugenden Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, Wassers und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Einwirkungen.

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Beurteilung des hierzu gehörenden Belanges Schallschutz erfolgt auf der Grundlage der DIN 18 005-1 (Schallschutz im Städtebau, Stand Juli 2002) mit ihrem Beiblatt 1 (Stand Mai 1987) unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- Nach § 50 BImSchG ist die Flächennutzung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Kriterien für die Beurteilung der Luftqualität sind europaweit festgelegt. In Deutschland sind diesbezüglich die 39. BImSchV sowie die TA Luft zu beachten. In der Verordnung werden u. a. Zielwerte, Immissionsgrenzwerte und Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe festgelegt. Damit sollen die Luftschadstoffe, die zusammen mit anderen Stoffen als Feinstaub auftreten, sowie die wichtigsten Bestandteile von Abgasen des motorisierten Verkehrs, erfasst werden. Außerdem werden Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid festgelegt, das nicht nur aus Abgasen des motorisierten Verkehrs, sondern auch aus Kohlekraftwerken und dem Hausbrand stammen kann.

Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Planungsgrundsatz fest, wonach die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Zweck des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) ist, die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes im Bereich des Immissionsschutzes sicherzustellen und eine Grundlage für die Ausführung des BImSchG sowie darauf beruhender Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu schaffen.

*Das Landesamt für Umwelt stellte in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 fest, dass der Planung **hinsichtlich der zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt** werden kann, sofern durch die Flugbewegungen des Hubschrauberlandeplatzes des Klinikstandortes keine Einschränkungen des Naherholungspotentials auf dem Areal verursacht werden. Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des LfU ergibt sich aus den, vom Hubschrauberlandeplatz der Havelland - Kliniken verursachten und vergleichsweise moderaten, Flugbewegungen kein Erfordernis für eine vertiefende (immissionsschutzrechtliche) Betrachtung. Einschränkungen für die künftige Nutzung der Flächen als Naturerfahrungsraum sind nicht absehbar.*

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) regeln den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im besonderen Fokus stehen hierbei der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich wassergebundener Landökosysteme. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Gewässer sind zu unterlassen. Stoffeinträge sind zu reduzieren. Es besteht ein Verschlechterungsverbot.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland verwies in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets Nauen und die gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

*Der Wasser- und Abwasserverband Havelland verwies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 ebenfalls auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets Nauen und die (bereits aufgeführten) Verbotstatbestände der Verordnung. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass für den Standort des Wasserwerkes in Nauen im April 2021 ein **Antrag für die Erhöhung der Wasserrechte** um ca. 300.000 m³/a gestellt wurde. Die Erhöhung der Wasserrechte beruht gemäß Stellungnahme auf dem Bedarf infolge der Infrastrukturentwicklung in und um die jeweiligen Gemeinden bzw. Städte des Verbandsgebietes.*

*Gemäß Stellungnahme beabsichtigt der Verband eine **Erweiterung der Rohwasserfassung am Standort des Wasserwerkes Nauen** mit dem Bau von zusätzlichen 2 bis 3 Brunnen in westlicher Richtung (ausgehend vom jetzigen Wasserwerksstandort) beabsichtigt. Die Auswirkungen des gestellten rechtswirksamen Antrages zur Erhöhung der Wasserrechte und die damit verbundenen Erweiterungen der Trinkwasserschutzzone III sind nach Ausführung des Verbandes zu berücksichtigen. Die Flächengröße wird aktuell in einem Fachgutachten ermittelt.*

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen

Der südliche Teil des Änderungsbereiches der Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 liegt gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55) innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets Nauen.

Innerhalb der Zone III A gelten die Verbotstatbestände des § 3 Nr. 1 - 49 sowie § 4 Nr. 1 - 15 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55). Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die untere Wasserbehörde von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung auf schriftlichen Antrag eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist derzeit kein Konflikt zwischen der geplanten Entwicklung und den geltenden Verbotstatbeständen aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erkennbar.

Denkmalschutzgesetz

Nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind Denkmale in Brandenburg grundsätzlich als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Dabei sollen das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Behörden sowie die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unterstützen. Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden haben darauf hinzuwirken, dass Denkmale in die Raumordnung, die Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden (§ 1 Abs. 1-3 BbgDSchG).

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und dessen im Hinblick auf den Umgebungsschutz zu beachtender Umgebung sind gemäß Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 23.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung **bisher keine Bodendenkmale bekannt**. Daher bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht der Behörden keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wurde auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgD-SchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in

unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

- Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
- Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.
- Der Beginn von Erdeingriffen ist den Denkmalbehörden spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen (Baubeginnanzeige).

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich **nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Baudenkmale**. Der Landkreis Havelland als untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Es gingen keine Hinweise ein. Für Baumaßnahmen gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215).

9.3.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) und Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Für die Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) insbesondere aus dem **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235) und dem am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35). Der Kernstadt Nauen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die Funktion als **Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum** (WMR) zugewiesen (Ziel 3.6 LEP HR). Damit gehört die Stadt gemäß Ziel 5.6 Abs. 2 LEP HR zu den **Schwerpunkten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen** im Weiteren Metropolenraum, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich ist (Ziel 5.6 Abs. 3 LEP HR).

In der **Festlegungskarte zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) sind die Änderungsflächen ohne Festlegung. Das Plangebiet ist kein Bestandteil des in der Festlegungskarte 1 zum LEP HR festgelegten Freiraumverbundes (Ziel 6.2 LEP HR).

Aus Sicht der Stadt Nauen sind für die Beurteilung der Planungsabsicht im vorliegenden Fall insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

Gemäß § 6 Abs. 1 LEPro 2007 sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 LEPro 2007 soll die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 LEPro 2007 sollen Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 3.2 LEP HR sollen die Funktionen der Grundversorgung in allen Gemeinden abgesichert werden.

Gemäß Grundsatz 5.1 LEP HR soll die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 6.1 LEP HR soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die benannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden mit der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen beachtet. Die Stadt Nauen beabsichtigt den bereits bestehenden und zukünftig erwartbar steigenden Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach zusätzlichen, gut erreichbaren Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und naturnah gestaltete Freiraum zukünftig eine (Grün-) Verbindungsfunktion zwischen dem Gelände der Havelland Klinken, der Kindertagesstätte und dem östlich gelegenen Gewerbegebiet übernehmen und zugleich den gesamten Freiraumverbund im südlichen Ortsrandbereiches der Stadt Nauen qualifizieren. Die Planungsziele entsprechen dem Leitbild einer verdichteten und nachhaltigen Siedlungsstruktur.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

*Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (Gesch.-Z.GL5.20-46155-006-0923/2004) vom 18. April 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stehen der Planungsabsicht **Ziele der Raumordnung nicht entgegen**. Erläuternd wird ausgeführt, dass für das Plangebiet in der Festlegungskarte zum LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen wurden und Textliche Festlegungen des LEP HR der Planung ebenfalls nicht entgegenstehen. Folglich ist die Planung an die landesplanerischen Ziele der Raumordnung angepasst.*

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf), Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung (Entwurf) und Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“

Trägerin der Regionalplanung für die Landkreise Havelland, Potsdam - Mittelmark, Teltow – Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel ist die **Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**. Der **Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“** wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin - Brandenburg vom 5. Juli 2018 für **unwirksam** erklärt. Derzeit

befindet sich der **Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“ in der Aufstellung**. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht, gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG beschlossen. Bis zum 09. Juni 2022 gab es die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 fasste die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland - Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In der Festlegungskarte zum Entwurf des Regionalplans „Havelland-Fläming 3.0“ werden für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans keine (zeichnerischen) Festlegungen getroffen. Die Flächen befinden sich vollständig außerhalb, jedoch im unmittelbaren südlichen Anschluss an das regionalplanerisch festgelegte „Vorbehaltsgebiet Siedlung“.

In der Festlegungskarte zum Entwurf des **Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027** werden für den Änderungsbereich sowie für die gesamte Kernstadt Nauen keine (zeichnerischen) Festlegungen getroffen.

Der sachliche **Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“** ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten. In diesem wird die landesplanerische Festlegung nachrichtlich übernommen und Nauen als Mittelzentrum dargestellt.

Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming vom 11. April 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Belange der Regionalplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplans 01 – 2023 der Stadt Nauen nicht berührt.

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen aus dem Jahr 2006 wurde in einem Änderungsverfahren im Jahr 2010 in verschiedenen Teilbereichen geändert, die Änderungen wurden im Jahr 2011 wirksam. In der Zeit zwischen den Jahren 2011 bis 2018 wurden erneut verschiedene Teilbereichsänderungen durchgeführt, häufig im Parallelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Diese Änderungen wurden mit der Planfassung aus dem Jahr 2011 zusammengeführt und 2019 als Neuausfertigung des Flächennutzungsplans beschlossen (vgl. Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 23.04.2019).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.09.2019 im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Nauen ortsüblich bekannt gemacht. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Entwicklungspotentiale in Form von Wohnbauflächen, gemischten

sowie gewerblichen Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung der Kernstadt für die kommenden etwa 15 Jahre darzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019 (Entwurf zum 3. Feststellungsbeschluss, Stand 12 / 2023) stellt den Änderungsbereich nahezu vollständig als Teilfläche einer, die Kernstadt in südliche Richtung rahmenden und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im westlichen, nördlichen und östlichen Änderungsbereich werden die Landwirtschaftsflächen durch die Darstellung von „Grünflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gerahmt. Die nördlich und östlich an die Landwirtschaftsflächen anschließenden Grünflächen werden entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ belegt. Überlagernd wurde die gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen festgelegte Grenze der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die teilweise im Änderungsbereich verlaufende kommunalen Straße „Am Ritterfeld“ besitzt keine Bedeutung für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege. Sie ist daher auf Grundlage der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans nicht mit einem separaten Planzeichnen dargestellt, sondern in die Darstellung angrenzender Nutzungen integriert.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Anschluss an das Stadtgebiet der Stadt Nauen und ist somit Bestandteil des, die Ortslage umgebenden, freien Landschaftsraums. Die südlich an den Änderungsbereich anschließende Flächenkulisse ist (ebenfalls) Bestandteil der großflächig dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. In nördliche und westliche Richtung werden die dargestellten Landwirtschaftsflächen von „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB begrenzt. Die benannten Grünflächen werden durch eine gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellte „Wohnbaufläche“ voneinander getrennt. Im westlichen Anschluss an die Landwirtschaftsflächen sind ebenfalls „Grünflächen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Im erweiterten westlichen Umfeld des Änderungsbereiches wird der bereits bestehende Hubschrauberlandeplatz der Havelland Kliniken mittels Plansymbol als „Sonstige Information“ gekennzeichnet.

Die Stadt Nauen beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung ihres Flächennutzungsplans dem gestiegenen Bedarf an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen auf gesamtstädtischer Ebene zu begegnen und ihren vorbereitenden Bauleitplan dementsprechend zu ändern.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf öffentlicher Sitzung am 15.05.2024 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ gefasst (Beschl-Nr. 640 / 2024). Mit dem Teil-Flächennutzungsplan mit Stand 01.03.2024 beabsichtigt die Stadt Nauen als Plangeberin die Ansiedlung von Windenergieanlagen in ihrem Hoheitsgebiet planungsrechtlich zu steuern und zugleich die Entwicklung der Windenergienutzung anhand aktueller Planungsparameter für den nächsten Planungshorizont neu zu ordnen. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen werden bereits mehrere Sondergebiete für die Entwicklung von Windenergieanlagen dargestellt.

In dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ werden die bislang dargestellten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Bereich der Ortslagen Neukammer und Neugarten in ihren angepassten / geänderten Abgrenzungen dargestellt. Darüber hinaus wird die Beschränkung der maximalen Höhe der Windenergieanlagen (ehemals 150 m) zurückgenommen um ein Repowering nach dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen.

Mit der Neudarstellung der Flächenkulissen für die Entwicklung von Windenergieanlagen ist eine (deutliche) Vergrößerung des Abstands zwischen den potentiellen Eignungsflächen und der Kernstadt Nauen (und somit auch dem räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans) verbunden. Durch die Vergrößerung des (Mindest-) Abstandes wird die Wahrscheinlichkeit (negativer) Auswirkungen des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Sinne einer potentiellen Einschränkung der Erholungsfunktion der Grünflächen im Änderungsbereich deutlich minimiert.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg enthält schutzgutbezogen Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Das Plangebiet zählt nicht zu den im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ist nicht Bestandteil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Kernflächen des Naturschutzes oder der großräumigen, störungsarmen Landschaftsräume.

Entwicklungsziel ist der *Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung*. Für die nördlich angrenzenden Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Nauen ist eine *Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen* vorgesehen.

Für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsschutzes werden die nachfolgend aufgeführten schutzgutbezogenen Ziele benannt. Flächenkonkrete und nur auf das Plangebiet bezogene Aussagen sind dabei aus Maßstabsgründen nicht möglich, da die Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms im Maßstab von 1: 300.000 dargestellt werden.

Boden: Der Änderungsbereich befindet sich gemäß Karte 3.1 des Landschaftsprogramms Brandenburg **innerhalb eines Hauptverbreitungsgebietes von Schwarzerden und zählt demnach zu den ausgewiesenen Schwerpunkträumen des Bodenschutzes**. In diesen Schwerpunkträumen sollen alle Planungen und Maßnahmen mit dem Zweck dieses besonderen Bodenschutzes vereinbar sein. Die Art und Intensität der Landnutzungen soll zur Erhaltung der typischen, seltenen und wertvollen Böden nachhaltig beitragen bzw. den Abbau schädlicher Bodenveränderungen unterstützen. Als schutzgutbezogenes Ziel für die Böden im Änderungsbereich wird gemäß Karte 3.2 des Landschaftsprogramms eine „bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden“ benannt.

Mit der Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen sind keine Beeinträchtigungen des Bodens durch etwaige Versiegelungen zu erwarten. Durch die Aufgabe einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist zudem von einem deutlichen Rückgang eines Eintrages von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie von einer Vermeidung regelmäßiger Bodenbearbeitungen auszugehen. Insgesamt ist im Änderungsbereich von einer Aufwertung der Bodenfunktion auszugehen.

Wasser: Schutzgutbezogenes Ziel für den Änderungsbereich ist gemäß Karte 3.3 des Landschaftsprogramms Brandenburg die Priorisierung des Grundwasserschutzes in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150 mm / a). Dies soll durch „den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungen und die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen“ erreicht werden. Das, zum Teil im (südlichen) Änderungsbereich gelegene Wasserschutzgebiet Nauen wurde als maßstäblich nicht darstellbares Trinkwasserschutzgebiet (rechtlich festgesetzt) nachrichtlich übernommen.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist derzeit kein Konflikt zwischen der geplanten Entwicklung und den geltenden Verbotstatbeständen aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erkennbar. Die Wahrscheinlichkeit eines potenziellen Eintrages von Düngemitteln und

Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser wird sich durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung deutlich verringern.

Klima/Luft: Der Änderungsbereich befindet sich gemäß Karte 3.4 des Landschaftsprogramms Brandenburg innerhalb eines Gebietes zur Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind. Er zählt demnach zu den ausgewiesenen Schwerpunkträumen zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse. Nach Ausführungen des Landschaftsrahmenplans sind hier Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen.

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans werden auch mit der Entwicklung als Naturerfahrungsraum Bestandteil der, die Stadt Nauen umgebenden Freiflächenstrukturen bleiben und durch die Entwicklung als Grün- und Naherholungsfläche einen deutlich größeren Beitrag für die Durchlüftung und Luftqualität der Kernstadt einnehmen.

Arten und Lebensgemeinschaften: Schutzgutbezogenes Ziel für den Änderungsbereich ist der Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente für Flächen in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide).

Mit der Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen ist von einem deutlichen Rückgang des Eintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von einer Vermeidung regelmäßiger Bodenbearbeitungen auszugehen.

Landschaftsbild: Schutzgutbezogenes Ziel für den Planungsraum ist gemäß Karte 3.5 des Landschaftsprogramms Brandenburg die **Verbesserung des vorhandenen Potentials der Landschaft**. Als Entwicklungsschwerpunkte für den Landschaftssubtypen Schwanebeck gelten die Sicherung und Erweiterung von Laub- und Mischwaldgebieten, das Anstreben einer kleinteiligeren Flächengliederung, die Verhinderung einer weiteren Versiegelung / die Schaffung klarer Raumgrenzen zur offenen Landschaft sowie eine stärkere räumliche Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen.

Mit der Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen sind positive Effekte in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Erholung: Schutzgutbezogenes Ziel für den Planungsraum ist gemäß Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg die **Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit**.

Die Entwicklung einer Landwirtschaftsfläche als Grün- und Naherholungsfläche stellt das zentrale Planungsziel der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen dar.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Havelland (Entwurf)

Für den Landkreis Havelland liegt mit Stand vom Juli 2014 der Entwurf für einen Landschaftsrahmenplan vor. Der Landschaftsrahmenplan Havelland stellt für das Gebiet des Landkreises die Grundlagen, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend dar, begründet diese und dient deren Verwirklichung (§ 10 BNatSchG). Übergeordnete Vorgaben hierfür beinhaltet das Landschaftsprogramm Brandenburg mit Stand vom Dezember 2000 in dem die überregionalen Leitlinien und Entwicklungsziele dargestellt sind.

Der Landschaftsrahmenplan entfaltet selbst keine Verbindlichkeiten. Für die untere Naturschutzbehörde und andere mit Naturschutzbelangen befasste Institutionen stellt er jedoch die wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, die Beurteilung der

Umweltverträglichkeit von aktuellen Nutzungen sowie geplanten Nutzungsänderungen und Vorhaben dar. Auch bei Planungen und Verwaltungsverfahren von anderen Behörden und öffentlichen Stellen, sind die Inhalte der Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen. Kann den Inhalten nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Entwicklungsziel des Landschaftsrahmenplans für den Änderungsbereich ist die **nachrangige Aufwertung von Ackerfluren** (Karte 1). Für die nördlich und östlich angrenzenden Kleingartenanlagen ist der **Erhalt von Gärten, Grün- und Freiflächen in Siedlungsräumen** als Entwicklungsziel definiert. Im erweiterten nordöstlichen Umfeld des Änderungsbereiches wird zusätzlich mittels Plansymbol der **Erhalt von Fledermauswinterquartieren** als Entwicklungsziel vorgegeben.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

Landschaftsplan der Stadt Nauen (Entwurf)

Für das Stadtgebiet der Stadt Nauen inklusive der Kernstadt liegt die Entwurfsfassung eines Landschaftsplans mit Stand August 2006 vor. Er stellt die Aufgaben, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Stadtgebiet flächendeckend dar und begründet diese. Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil und den zugehörigen (Bestands- und Entwicklungs-) Karten mit Darstellungen:

- des **vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft sowie dessen Bewertung** und
- des **angestrebten Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der erforderlichen Maßnahmen.**

Die Darstellung des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft beinhaltet Aussagen

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Luft sowie zum Arten- und Biotopschutz
- zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und der für die naturverträgliche Erholung geeigneten Bereiche
- zu naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Flächennutzungen (Land-, Forstwirtschaft, umweltverträgliche Gestaltung und Nutzung von Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie der Infrastruktur)
- zu den voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffsvorhaben (§ 1a BauGB).

Darüber hinaus werden die nähere Zweckbestimmung sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere für folgende Flächen dargestellt:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen bzw. notwendigen Nutzungsänderungen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Naturhaushaltes, der Lebensraumfunktionen oder des Landschafts- und Ortsbildes

- klimatisch wichtige Freiflächen
- Grünflächen
- Landschaftsgebundene Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- Fuß-, Rad- und Reitwegesysteme
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche
- Ortseingänge und Siedlungsränder
- bauliche Anlagen
- Flächen für den Immissionsschutz.

In der Karte 13 des Landschaftsplans „Entwicklungsziele für Teilräume“ wird für den Änderungsbereich einschließlich umliegender Flächen südlich der Kernstadt Nauen großräumlich das Entwicklungsziel **Region für Landwirtschaftsnutzung** definiert. In der Karte 14.2 des Landschaftsplans (vgl. Abb. 5) wird der räumliche Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans als Teilbereich einer großflächig dargestellten „**Landwirtschaftsfläche zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes**“ dargestellt. Zusätzlich wird das Entwicklungsziel „**Ackerbauliche Nutzung oder Grünland - Nutzung auf grundwasserbeeinflussten Böden**“ definiert. Überlagernd werden die Landwirtschaftsflächen im südlichen Änderungsbereich als Teilfläche des **Wasserschutzgebiets Nauen** dargestellt. Die nördlich und östlich anschließenden Kleingartenanlagen werden als bestehende **Grün- und Freiflächen** dargestellt. Für sie wird zusätzlich das Entwicklungsziel **Dauerkleingärten** definiert. Für die westlich an den Änderungsbereich anschließenden und ebenfalls als **Grün- und Freiflächen** dargestellten Bereiche wird mit dem Landschaftsplan hingegen kein zusätzliches Entwicklungsziel festgelegt. Im erweiterten westlichen Umfeld des Änderungsbereiches wird der bereits bestehende **Hubschrauberlandeplatz** der Havelland Kliniken mit einem Plansymbol gekennzeichnet.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

9.4 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden neben den fachgesetzlichen Zielen und Plänen wie dem Landschaftsprogramm Brandenburg, dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Havelland und dem Landschaftsplan der Stadt Nauen, die im Umweltbericht und der zugehörigen Referenzliste aufgeführten Unterlagen und Gutachten. Die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen umweltrelevanten Hinweise werden in die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eingearbeitet.

Die Festlegung der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die Abgrenzung sind die Reichweiten der Wirkfaktoren der Planung sowie die an das Planungsgebiet angrenzenden Nutzungen und die örtlichen Gegebenheiten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung wird bei der Umweltprüfung das Plangebiet sowie der angrenzende Landschafts- und Siedlungsraum betrachtet.

Der Betrachtungsraum beim Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ist das Plangebiet sowie das landschaftliche Umfeld, um visuellen Auswirkungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und im Umfeld abschätzen zu können.

Der Betrachtungsraum beim Schutzgut Klima, Luft beschränkt sich auf das Plangebiet, um die Veränderung der Klimafunktionen innerhalb des Vorhabengebiets abzuschätzen. Darüberhinausgehende Veränderungen von Klimafunktionen und lufthygienischen Verhältnissen sind nicht zu erwarten.

Als Untersuchungsraum für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen wird der Geltungsbereich vorgesehen. Bei diesen Schutzgütern sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren voraussichtlich keine über das Planungsgebiet hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

9.5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung zu beachtenden Belange und Schutzgüter des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bezogen auf den Änderungsbereich auf Grundlage vorhandener Daten beschrieben und bewertet. Die Bewertung bildet die Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen und die Prognosen des Umweltzustandes.

9.5.1 Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Änderungsbereich **befindet sich in keinem nach dem Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiet**. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich nördlich des Stadtgebietes in einer Entfernung von ca. 1.900 m zum Plangebiet. Hierbei handelt es sich um das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Rhin - Havelluch“ mit der Nummer DE 3242-421. In einer Entfernung von ca. 2.990 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Nauen – Brieselang – Krämer“ mit der Nummer DE 3343 – 602. Rund 5.700 m westlich befindet sich die Schutzgebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhavelland“ mit der Nummer 3340-602.

Mit der Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ auf einem bislang landwirtschaftlich genutzten und dementsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiches südlich der Kernstadt Nauen sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der aufgeführten Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Mit der zukünftigen Nutzung der Flächen bieten sich erhebliche Entwicklungschancen für den Biotopverbund und die Lebensraumfunktion für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten mit den damit verbundenen positiven Wirkungen auf die Kohärenz der umgebenden Natura 2000-Gebiete.

9.5.2 Auswirkungen auf den Flächenverbrauch

Mit der Darstellung einer rund 3,2 ha großen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ auf einem bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen wird dem Flächenverbrauch entgegengewirkt. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen werden einer naturnahen Entwicklung zugeführt sind **weiterhin vollständig dem, die Stadt Nauen umgebenden, Freiraum zuzuordnen**. Eine Inanspruchnahme der Flächen zugunsten einer Siedlungsentwicklung, verbunden mit einer Versiegelung von Grund und Boden ist kein Bestandteil der kommunalen Planungsabsicht.

9.5.3 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, Träger der natürlichen Vegetation sowie der Kultur- und Nahrungspflanzen. Er erfüllt Filter-, Puffer- und Schutzfunktionen und ist Element der Klimaentwicklung. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Besondere Wert- und Funktionselemente für das Schutzgut sind:

- das Vorkommen seltener, geowissenschaftlich oder natur- bzw. kulturhistorisch bedeutsamer Böden bzw. naturraumtypischer Ausprägungen,
- die Naturnähe bzw. der Grad der Ungestörtheit des Bodens, d.h. das Maß der anthropogenen Bodenveränderungen,
- Die Eignung der Böden für die Entwicklung besonderer Biotope (Extremstandorte) bzw. mit besonderer Lebensraumfunktion,
- Funktionsausprägungen wie Puffer- und Filtervermögen, und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie zusätzliche Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Ausgangssituation (Basisszenario)

Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg (BÜK 3000) überwiegend um Braunerden, zum Teil lessiviert und verbreitet um Fahlerde-Braunerden und Braunerde-Fahlerden aus Sand über Lehm. Die Böden sind vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss und nicht retentionsrelevant.

Das Plangebiet ist Bestandteil einer, die Ortslage Nauen rahmenden großflächigen Landwirtschaftsfläche („Die Mühlenstücke“). Gemäß Geoportal des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) besitzen die Ackerflächen mit Bodenzahlen von überwiegend 30 – 50 und verbreitet < 30 ein durchschnittliches landwirtschaftliches Ertragspotential. Die insgesamt 42,65 ha großen Landwirtschaftsflächen werden im digitalen Feldblockkataster (ID DEBBLI0463910376) mit der Hauptbodennutzung „Ackerland“ (Ende der Gültigkeit 31.12.2024) geführt.

Das *Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)* äußerte in seinen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 8. April 2024 keine Betroffenheit durch die Planung.

Im Änderungsbereich und dessen im Hinblick auf den Umgebungsschutz zu beachtender Umgebung sind gemäß Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 23.04.2024 **keine Bodendenkmale bekannt**. Insgesamt ist ein Vorhandensein seltener, geowissenschaftlich oder natur-, bzw. kulturhistorisch bedeutsamer Böden nicht bekannt.

Gemäß eingegangenen Stellungnahmen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 sind die Flächen im Änderungsbereich derzeit **nicht im Atlas-tenkataster des Landkreises als Altlastenverdachtsfläche registriert**. Aus Sicht der Behörde bestehen daher keine Einwände oder Bedenken.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Umweltzustand der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei fortgeführter Ackernutzung unverändert bestehen. Nachteilige Umweltauswirkungen durch den *Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die, mit einer landwirtschaftlichen Nutzung verbundene, regelmäßige Bodenbearbeitungen* wären nicht auszuschließen.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen werden aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Mit der Entwicklung des in Rede stehenden Areals als „Naturerfahrungsraum“ beabsichtigt die Stadt Nauen die derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und als naturnahe Grünfläche in das Freiraumverbundsystem südlich der Kernstadt zu integrieren.

Mit der Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen sind **keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden** durch etwaige Versiegelungen zu erwarten. Durch die Aufgabe einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist vielmehr von einem deutlichen Rückgang eines Eintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von einer Vermeidung regelmäßiger Bodenbearbeitungen auszugehen. Die vorgesehene dauerhafte Begrünung sowie einer bodenschonenden Nutzung ermöglicht eine Regeneration des Bodens. Weiterhin wird einer Winderosionsgefährdung des Bodens vorgebeugt. Insgesamt ist im Änderungsbereich von einer Aufwertung der Bodenfunktion auszugehen.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.5.4 Schutzgut Wasser

Wasser wird in den Erscheinungsformen Oberflächengewässer und Grundwasser betrachtet. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Wasser ist als Trinkwasser lebensnotwendig und dient der Wirtschaft als Transport- und Produktionsmittel.

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Grundwasserstand auf der Nauener Platte und somit im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen bewegt sich gemäß Landschaftsplan der Stadt zwischen 31,00 – 33,00 m NHN und liegt somit mit Ausnahme der vereinzelt vorkommenden Senken und Rinnen durchschnittlich 10 – 15 m unter Flur. Das auf den landwirtschaftlichen Flächen und sonstigen vegetationsbestandenen Flächen anfallende Regenwasser versickert bzw. verdunstet weitestgehend vor Ort.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. In dem parkartig gestalteten Teil des Klinikgeländes unmittelbar westlich des Änderungsbereiches befindet sich jedoch ein künstlich angelegter Teich, als nächstgelegenes stehendes Oberflächengewässer.

Der **südliche Teil des Änderungsbereiches** liegt gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55) **innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen.**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erfolgte seine Festsetzung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nauen. Begünstigter ist der *Wasser- und Abwasserverband Havelland*.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die **weitere Schutzzone (Zone III)**. Die Zone III unterteilt sich nochmals in die Zone III A und die Zone III B.

Innerhalb der Zone III A gelten die **Verbotstatbestände des § 3 Nr. 1 - 49 sowie § 4 Nr. 1 - 15** der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55). Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die untere Wasserbehörde von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung auf schriftlichen Antrag eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland verwies in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen und die gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Der *Wasser- und Abwasserverband Havelland* verwies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 ebenfalls auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen und die (bereits aufgeführten) Verbotstatbestände der Verordnung. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass für den Standort des Wasserwerkes in Nauen im April 2021 ein **Antrag für die Erhöhung der Wasserrechte** um ca. 300.000 m³ / a gestellt wurde. Die Erhöhung der Wasserrechte beruht gemäß Stellungnahme auf dem Bedarf infolge der Infrastrukturentwicklung in und um die jeweiligen Gemeinden bzw. Städte des Verbandsgebietes.

Gemäß Stellungnahme beabsichtigt der Verband eine **Erweiterung der Rohwasserfassung am Standort des Wasserwerkes Nauen** mit dem Bau von zusätzlichen 2 bis 3 Brunnen in westlicher Richtung (ausgehend vom jetzigen Wasserwerksstandort) beabsichtigt. Die Auswirkungen des gestellten rechtswirksamen Antrages zur Erhöhung der Wasserrechte und die damit verbundenen Erweiterungen der Trinkwasserschutzzone III sind nach Ausführung des Verbandes zu berücksichtigen. Die Flächengröße wird aktuell in einem Fachgutachten ermittelt.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen)

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Umweltzustand der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei fortgeführter Ackernutzung unverändert bestehen. Nachteilige Umweltauswirkungen durch den *Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die, mit einer landwirtschaftlichen Nutzung verbundene, regelmäßige Bodenbearbeitungen* wären nicht auszuschließen.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen werden aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Mit der Entwicklung des in Rede stehenden Areals als „Naturerfahrungsraum“ beabsichtigt die Stadt Nauen die derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und als naturnahe Grünfläche in das Freiraumverbundsystem südlich der Kernstadt zu integrieren.

Die Entwicklung einer rund 3,2 ha großen Grün- und Naherholungsfläche auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal im südlichen Anschluss an die Kernstadt Nauen **führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser**. Die Wahrscheinlichkeit eines potenziellen Eintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser wird sich durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung deutlich verringern.

Die Flächen sollen künftig vorrangig der (Nah-) Erholung dienen – **ihre Lage innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Nauen (Zone III A) stehen dieser Entwicklungsabsicht nicht entgegen, da der Schutzzweck des Gebietes eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung zulässt**. Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist derzeit kein Konflikt zwischen der geplanten Entwicklung und den geltenden Verbotstatbeständen aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erkennbar.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.5.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Hinsichtlich der Auswirkungen des Bbauungsplans auf das Schutzgut Klima sind die lokalklimatischen Funktionen der Fläche sowie bestehende oder zu erwartende Abweichungen von der kleinklimatischen Situation in der Umgebung zu betrachten. Im Hinblick auf die durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen ist die Planung dahingehend zu beurteilen, ob künftige Extremsituationen durch die Planung begünstigt oder abgemildert werden. Die in Verordnungen präzisierten Zielsetzungen des BImSchG dienen dem vorbeugenden Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Kriterien für die Beurteilung der Luftqualität sind für bestimmte Schadstoffe wie Schwefeldioxid, Feinstaub, Stickstoffoxide, Benzol, Kohlenmonoxid und Ozon durch Grenzwerte festgelegt. Es sind die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) sowie die TA Luft zu beachten.

Ausgangssituation (Basisszenario)

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Nauen (Entwurf 2006, Karte „Klimapotential“) befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bereichen, in denen klimatische Beeinträchtigungen,

Gefährdungen und Belastungen bestehen, sodass im Änderungsbereich unbelastete klimatische Verhältnisse zu erwarten sind. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung weder um Frischluft- oder Kaltluftproduktionsflächen noch um ein Kaltluft- bzw. Frischluft-sammelgebiet. Das Plangebiet befindet sich gemäß Landschaftsplan zudem außerhalb eines Einzugsbereiches der Kalt-, bzw. Frischluft und von Leitbahnen.

Vorbelastungen durch Schall und Luftschadstoffe durch die Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf der Straße „Am Ritterfeld“ werden aufgrund des geringen Fahrzeugaufkommens als nicht relevant eingeschätzt. Weitere Vorbelastungen durch Schall bestehen bereits im Vorfeld der Planung aufgrund des in Nutzung stehenden Klinikgeländes, verursacht insbesondere durch den südlich angelegten Hubschrauberlandeplatz.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist insbesondere in der Erntezeit mit temporär auftretenden Lärm- und Staubbelastungen, verursacht von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in einem üblichen Umfang auszugehen. Immissionskonflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den aufgeführten (schutzwürdigen) Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung sind der Stadt Nauen als Plangeberin nicht bekannt. Das Landesamt für Umwelt weist in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hin, dass auf das Plangebiet hauptsächlich die möglichen Lärmimmissionen durch die Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes und darüber hinaus die Geräusche durch die östlich gelegenen gewerblichen Nutzungen sowie den Fahrverkehr auf der B 5 einwirken. Detaillierte Ausführungen zum Thema Lärm / Immissionsschutz sind dem Kapitel 9.5.6 „Schutzgut Mensch“ zu entnehmen.

Das Landesamt für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 weiterhin darauf hin, dass in einem relevanten Abstand zum Plangebiet keine Anlagen bekannt sind, die der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) unterliegen. Demnach befindet sich das Plangebiet **nicht im Einwirkungsbereich eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebes**, sodass sich weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen)

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Umweltzustand der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei fortgeführter Ackernutzung unverändert bestehen. Nachteilige Umweltauswirkungen durch eine temporär auftretende Staubentwicklung (insbesondere während der Erntezeit) wären nicht auszuschließen.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen werden aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Mit der Entwicklung des in Rede stehenden Areals als „Naturerfahrungsraum“ beabsichtigt die Stadt Nauen die derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und als naturnahe Grünfläche in das Freiraumverbundsystem südlich der Kernstadt zu integrieren.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele werden sich die Lärm- und Staubbelastungen für die umliegenden (schutzwürdigen) Nutzungen erwartbar verringern, sodass positive Effekte auf klimatische Situation und Lufthygiene erwartbar sind.

Der Naturerfahrungsraum wird durch das konzeptionell beabsichtigte Nebeneinander von Offenlandflächen und von Gehölzen überschirmten Flächen künftig eine große Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet für die nördlich angrenzenden Siedlungsflächen der Stadt Nauen einnehmen. Diese Klimawirksamkeit der Flächen bleibt durch ihren dauerhaften Erhalt gesichert.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.5.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen sind die wichtigsten Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit des Lebensumfeldes bei. Sie bilden darüber hinaus die Nahrungsgrundlage des Menschen. Biotope sind Lebensstätten von pflanzlichen und tierischen Organismen mit einheitlichen Lebensbedingungen.

Ausgangssituation (Basisszenario)

Biotope

Entsprechend seiner derzeitigen Nutzungsstruktur wird der Änderungsbereich in der *flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung des Landes Brandenburg (BTLN)* als Biototyp 09130 – *intensiv genutzte Äcker* kartiert. Die zum Teil einbezogene Verkehrsfläche („Am Ritterfeld“) wird dem Biototypen 12650 – *Wege* zugeordnet. Im Bereich zwischen der nördlich anschließenden Kleingartenanlage (Biototyp 10150 – *Kleingartenanlagen*) und dem Änderungsbereich befindet sich ein rund fünf Meter breiter und zum Teil von Gehölzen bestandener Grünstreifen, der als Biototyp 07132 - *Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (> 10% Überschirmung)* kartiert wurde. Das nordwestlich gelegene Klinikgelände, bestehend aus dem Gebäudebestand sowie den zum Teil parkartig angelegten Grün- und Freiflächen wird dem Biototypen 12331 – *Gemeinbedarfsflächen (Krankenhäuser) mit hohem Grünflächenanteil* zugeordnet. Nordöstlich des Änderungsbereiches schließen Einfamilienhäuser (12261 – *Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten*) und weitere Kleingärten (Biototyp 10150 – *Kleingartenanlagen*) an.

Im Ergebnis einer Begehung der Flächen und unter Berücksichtigung ihrer landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass **geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 18 BbgNatSchAG nicht vorhanden sind**. Auch ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist derzeit nicht bekannt und aufgrund der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten.

Pflanzen

Ein Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist derzeit nicht bekannt und aufgrund der Gebietscharakteristik und intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch nicht zu erwarten.

Fauna

Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere ist für den Änderungsbereich von einer **allgemeinen Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel (Bodenbrüter) und Fledermäuse** auszugehen. Alle europäischen Vogelarten sowie alle in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Tierarten, für die die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen sind.

Die Siedlungsnähe und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen mit den daraus resultierenden Beunruhigungen und Gefährdungen führen zu Einschränkungen des Lebensraumpotentials.

Ein Baumbestand mit möglicherweise vorhandenen Baumhöhlen, die Höhlenbrütern oder Fledermäusen als Lebensstätte dienen ist im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weisen die Flächen im Änderungsbereich auf Grundlage einer ersten Einschätzung auch **keine geeigneten Habitat-Strukturen für ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen von Zauneidechsen** auf.

Aufgrund einer bestehenden Feucht- und Gewässerfläche auf dem unmittelbar westlich gelegenen Klinikgelände kann trotz der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung **ein Vorkommen der Artengruppe Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden**.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (das sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) nur für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten nicht erhalten bleibt. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder von bestandserhaltenden Maßnahmen gewährleistet werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Auf der **Ebene des Flächennutzungsplans** ist zu prüfen, ob ein möglicher Konflikt zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplans und dem höherrangigen Recht besteht und ggf. im weiteren Planverfahren zu bewältigen ist. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn der Konflikt im weiteren Verfahren lösbar ist. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist **maßstabsbedingt ungeeignet**, die oftmals kleinteiligen Fragen und Prüferfordernisse des besonderen Artenschutzes zu beantworten. Die artenschutzrechtliche Prüfung lässt sich daher lediglich im Sinne einer **überschlägigen Vorabschätzung** prüfen. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass die **Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplans in seinen Grundzügen gewährleistet** ist.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen)

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind bei Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung potenzielle Beeinträchtigungen der Flora und Fauna durch das Einbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie regelmäßige Bodenbearbeitung nicht auszuschließen.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Mit Umsetzung der Planung werden die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich dauerhaft begrünt und einer naturnahen Entwicklung als Naturerfahrungsraum überlassen. Gemäß des *Leitfadens Naturerfahrungsräume in Großstädten – Eine Arbeitshilfe für Vorbereitung, Planung, Einrichtung und Betrieb* des Bundesamtes für Naturschutz in Kooperation mit der HNE Eberswalde werden bei der Entwicklung solcher Naturerfahrungsräume **mindestens 50 % der Gesamtfläche einer natürlichen Entwicklung überlassen**, die sonstigen Flächen sind **vorwiegend extensiv zu pflegen**, wobei **maximal 10 % der Gesamtfläche auch intensiv gepflegt werden können** (Rasenflächen, barrierefreie Wege etc.).

Der Naturerfahrungsraum wird in die umliegenden Grünstrukturen (Kleingartenanlagen, Klinikgelände, Kindertagesstätte) eingebunden sodass südlich der Stadt Nauen ein „Grünes Band“ als Biotopverbund entsteht. Die Pflegemaßnahmen sollen konzeptionell die natürliche Entwicklung der Fläche unterstützen.

Mit der Entwicklung der derzeit intensiv genutzten Ackerflächen zu einem Naturerfahrungsraum ist auch aufgrund der angestrebten natürlichen Entwicklung des Areals (bspw. durch einsetzende Sukzession entstehende Lebensraumstrukturen, in Verbindung im offen gehaltenen Landschaftsbestandteilen) die Entstehung neuer Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen und damit positive Effekte auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Erhaltung entstehender Lebensraumstrukturen für Pflanzen und Tiere steht der geplanten Nutzung des Areals als Naturerfahrungsraum grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr können hierdurch entstehende Angebote für Tier- und Pflanzenbeobachtungen als (pädagogisches) Konzept einen wichtigen Beitrag für die Umweltbildung und die Funktion des Naturerfahrungsraumes übernehmen.

Mit Umsetzung der Planung werden keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Insgesamt ergibt sich eine Aufwertung der Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich da grundsätzlich bereits die Herausnahme der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits als Aufwertung betrachtet und für künftige kommunale Planungsabsichten als Kompensationsmaßnahme für die Versiegelung von Grund und Boden angerechnet werden kann.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.5.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Hinblick auf die Landschaft als Schutzgut ist auf das Orts- und Landschaftsbild, d.h. optische Eindrücke und Gestaltungsaspekte zu achten. Hierbei werden die Elemente des Orts- und Landschaftsbildes unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit betrachtet. Des Weiteren sind die Kriterien Erlebnisqualität und Ausprägung von Identifikationspunkten von Bedeutung.

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans befindet sich naturräumlich (nach Scholz) im Naturraum der Nauener Platte im Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland. Die Nauener Platte stellt sich als Hochfläche dar, welche sich mit Höhenlagen zwischen 35 – 45 m rund 5 -10 m über die naturräumlich angrenzenden Niederungsflächen legt und sich durch teilweise markante Hangkanten von umliegenden Landschaftseinheiten abgrenzt. Die Hochfläche entstand durch eiszeitliche Ablagerungen lässt sich also als Grundmoränengebiet, in dem Geschiebemergel und -sande vorherrschen, klassifizieren. Die Nauener Platte ist seit langem weitgehend entwaldet, sodass die Flächen heute fast ausschließlich ackerbaulich genutzt werden (Scholz 1962).

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit mit Ausnahme der zum Teil einbezogenen Verkehrsflächen („Am Ritterfeld“) vollständig landwirtschaftlich genutzt und ist damit ein typischer Landschaftsbestandteil der vorherrschend ackerbaulich genutzten Nauener Platte.

Auch aufgrund seiner infrastrukturellen Lagegunst ist der südöstliche Ortsrandbereich der Stadt Nauen, in dem sich der Änderungsbereich befindet, insbesondere von großflächigen **Logistik- und Gewerbebetriebsstandorten** geprägt. Im Bereich zwischen dem großflächigen Gewerbebestandort und den, von einer Wohnnutzung dominierten, südlichen Erweiterungen des Siedlungsgefüges entwickelten sich **Kleingartenanlagen**, denen im Zusammenspiel mit angrenzenden Grün- und Freiflächenstrukturen eine besondere Bedeutung zukommt. Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich der im Jahr 1998 eingeweihte Nauener **Standort der Havelland Kliniken GmbH**, der als Krankenhaus mit dem Status der Regelversorgung vor allem als Anlaufstelle für die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung im östlichen Teil des Havellandes fungiert. Neben dem Hauptgebäude der Klinik und den umliegenden Baukörpern sind vor allem die nutzungsbedingt erforderlichen Stellplätze, der Hubschrauberlandeplatz sowie die parkähnlich gestalteten Grün- und Freiflächenanlagen ortsbildprägend. Im Bereich zwischen der nördlich angrenzenden Kleingartenanlage und dem Klinikgelände, eingebettet in die großzügigen Grün- und Freiflächenanlagen, befindet sich des Weiteren eine **Kindertagesstätte** mit einer Betreuungskapazität von rund 90 Kindern.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wären nicht zu erwarten.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Mit Umsetzung der Planungsziele wird sich der „Habitat“ des Plangebiets grundsätzlich ändern, da die Flächen künftig nicht mehr (intensiv) landwirtschaftlich - sondern als öffentlich zugängliche Naherholungsfläche - genutzt werden. Die Entwicklung des Areals als „Naturerfahrungsraum“ dient neben den positiven Effekten auf die biologische Vielfalt und die klimatischen Verhältnisse insbesondere der landschafts- und freiraumplanerischen Qualifizierung des strukturellen Übergangsbereiches zwischen dem baulich geprägten Teil der Kernstadt zum südlich anschließenden freien Landschaftsraum. Durch die Durchführung von Pflegemaßnahmen sowie die Entstehung und Einbringung zusätzlicher Strukturelemente wird der Landschaftsraum auch unter Berücksichtigung seiner Nutzung als Naturerfahrungsraum eine deutliche Aufwertung erhalten.

Mit der anvisierten behutsamen Entwicklung wird sich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zeitnah eine geschlossene Vegetationsdecke und ein, vor allem durch natürliche Sukzession entstehender, naturnaher Charakter einstellen. Aufgrund des Nebeneinanders von Flächen, die vollständig einer natürlichen Entwicklung überlassen und daher mit der Zeit von aufwachsenden Bäumen und Gehölzen geprägt werden und von extensiv gepflegten (Offenland-) Bereichen wird sich ein abwechslungsreicher, vielseitig strukturierter Freiraum entwickeln. Mit der neu entstehenden „Grünen Stadtkante“ sind somit ausschließlich positive Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild im südlichen Teil Nauens zu erwarten.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.5.8 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen der Umweltprüfung einerseits in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes betrachtet und andererseits in Verbindung mit gesundheitlichen Aspekten und hier vor allem Immissionen wie „Verlärmung“ von Siedlungsräumen und von erholungsrelevanten Grünflächen. Hierbei ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch lediglich die Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen sicherzustellen.

Ausgangssituation (Basisszenario)

Immissionsschutz

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass **schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden**. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Das Landesamt für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wies in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hin, dass in einem relevanten Abstand zum Plangebiet keine Anlagen bekannt sind, die der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) unterliegen. Demnach befindet sich das Plangebiet **nicht im Einwirkungsbereich eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebes**, sodass sich weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen.

Die **nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen** befinden mit den beiden Kleingartenanlagen und der Wohnbebauung entlang der Straße „Am Ritterfeld“ im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich. Die Wohngrundstücke werden im Flächennutzungsplan der Stadt als **Wohnbauflächen (W)** dargestellt, sodass die **Schutzwürdigkeit von Allgemeinen Wohngebieten (WA)** zu Grunde zu legen ist. Die Schalltechnischen Orientierungswerte nach *DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)* und der *Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)* betragen am Tage 55 dB (A) und in der Nacht 45 dB (A). Die Schalltechnischen Orientierungswerte für **Kleingartenanlagen** betragen sowohl am Tage, als auch Nachts 55 dB (A).

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist insbesondere in der Erntezeit mit temporär auftretenden Lärm- und Staubbelastungen, verursacht von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in einem üblichen Umfang auszugehen. Immissionskonflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den aufgeführten (schutzwürdigen) Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung sind der Stadt Nauen als Plangeberin nicht bekannt. Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass auf das Plangebiet hauptsächlich die möglichen **Lärmimmissionen** durch die Nutzung des **Hubschrauberlandeplatzes** und darüber hinaus die Geräusche durch die östlich gelegenen **gewerblichen Nutzungen** sowie den **Fahrverkehr auf der B 5** einwirken.

Erholungssituation

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und besitzen aufgrund ihres gleichförmigen Charakters und der großen Ausdehnung der Agrarflächen keine Bedeutung für die Naherholung.

Die nördlich und östlich an den Änderungsbereich anschließenden Kleingartenanlagen besitzen hingegen eine hohe Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Bevölkerung. Ihr Erholungswert wird allerdings durch die ausschließlich private Nutzung der Anlagen gemindert. Auch den (privaten) ortsbildprägenden, parkähnlich gestalteten Grün- und Freiflächenanlagen des nordwestlich gelegenen Klinikstandortes kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung (insbesondere der Patienten) zu. Im Bereich zwischen der nördlich angrenzenden Kleingartenanlage und dem Klinikgelände befindet sich jedoch auch eine großzügig dimensionierte und öffentlich zugängliche Grün- und Freiflächenanlage. Ihr kommt derzeit eine große Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Bevölkerung zu.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wären nicht zu erwarten.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Immissionsschutz

Das Landesamt für Umwelt stellte in seiner Stellungnahme vom 22.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fest, dass **vom Plangebiet bei üblicher Nutzung keine Emissionen ausgehen, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.**

Der **Schutzanspruch** gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 lässt sich **für eine Grünfläche** als geplante Nutzung im Änderungsbereich nach den Ausführungen des LfU als zuständige Immissionsschutzbehörde nicht exakt definieren. Anhand der angedachten Nutzung und des Planumfelds geht die Behörde jedoch von einem Schutzanspruch von **55 dB(A) tags und nachts** aus. Ein gegenüber dem

Tagrichtwert vermindertes nächtlicher Schutzanspruch ist gemäß Stellungnahme nicht gerechtfertigt, da sich die Nutzung und deren Empfindlichkeit zwischen Tag und Nacht nicht unterscheidet.

Hinsichtlich der im Änderungsbereich zukünftig geplanten und der umliegenden Nutzungen wird der **Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG mit der vorliegenden Planung** gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt **formal erfüllt**.

Der Stellungnahme folgend ergab eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms von der B 5 die Einhaltung der vom LfU definierten Orientierungswerte für den Änderungsbereich (55 dB(A) tags und nachts), so dass keine näheren Angaben erforderlich sind.

Hinsichtlich des Gewerbelärms wird von der Behörde ebenfalls von einer Einhaltung der Orientierungswerte ausgegangen, da sich in geringerem Abstand zu den gewerblichen Nutzungen Gebiete mit gleichem oder höherem Schutzanspruch befinden. Daher würden sich vertiefende Angaben zum Gewerbelärm ebenfalls erübrigen.

Im nordwestlichen Anschluss an den Änderungsbereich besteht mit dem Hubschrauberlandeplatz der Havelland Kliniken eine weitere (wenngleich nur temporär genutzte) immissionsschutzrechtlich relevante Lärmquelle. Gemäß den Statistischen Berichten zum Luftverkehr (*EVAS – Nummer 46421 – 01: Gewerblicher Luftverkehr – Flugbewegungen, Passagiere und Fracht nach Flugplätzen*) aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 verursacht der Hubschrauberlandeplatz durchschnittlich die folgenden jährlichen Flugbewegungen (Starts und Landungen):

Jahr	Flugbewegungen (Anzahl Starts und Landungen absolut)
2020	74
2021	80
2022	74

Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des LfU ergibt sich aus den, vom Hubschrauberlandeplatz der Havelland - Kliniken verursachten und vergleichsweise moderaten, Flugbewegungen kein Erfordernis für eine vertiefende (immissionsschutzrechtliche) Betrachtung. Aufgrund der Flugbewegungen ergibt sich keine Einschränkung für die künftige Nutzung der Flächen als Naturerfahrungsraum. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt und um Mitteilung gebeten.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele zur Ausweisung einer geeigneten Flächenkulisse für die Entwicklung einer Naherholungsfläche werden sich die Lärm- und Staubbelastungen für die umliegenden (schutzwürdigen) Nutzungen erwartbar verringern, sodass positive Effekte auf die örtliche Immissions-situation erwartbar sind. Der Stadt Nauen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird, der nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigungsverfahren) gelöst werden kann. Sofern sichergestellt ist, dass mögliche Konflikte zwischen störenden und stöempfindlichen Nutzungen auf der Ebene des Planvollzugs zu bewältigen sind, ist auf Ebene Bauleitplanung kein zusätzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich des Immissionsschutzes erkennbar.

Erholungssituation

Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Nauen den bereits bestehenden und zukünftig erwartbar steigenden Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach zusätzlichen Naherholungsflächen

nachzukommen und eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine solche Entwicklung vorzuhalten. Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist strategisch die Entwicklung einer naturnah gestalteten, öffentlich zugänglichen Naherholungsfläche, eines so genannten Naturerfahrungsraums, vorgesehen. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und naturnah zu gestaltende Freiraum zukünftig eine (Grün-) Verbundfunktion zwischen dem Gelände der Havelland Klinken im Westen, der Kindertagesstätte im Nordwesten, den Kleingartenanlagen im Norden und dem östlich gelegenen Gewerbegebiet übernehmen. Zusätzlich wird durch die entstehenden Naherholungsflächen der südliche Ortsrandbereiches der Stadt Nauen qualifiziert und räumlich klar von den südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen getrennt.

Mit Entwicklung der rund 3,2 ha großen Flächenkulisse als „Naturerfahrungsraum“ wird sich auch unter Berücksichtigung umliegender Nutzungen der Erholungswert der Freiflächen im südlichen Ortsrandbereich der Stadt Nauen wesentlich verbessern.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.5.9 Schutzgut Kultur und andere Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem Wert sind oder die Kulturlandschaft prägen. Unter Sachgütern im Sinne der Schutzgutbetrachtung sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen. Dies können bauliche Anlagen, aber auch wirtschaftlich genutzte oder natürlich regenerierbare Ressourcen z.B. besonders ertragreiche Böden sein.

Ausgangssituation (Basisszenario)

Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 01-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und dessen im Hinblick auf den Umgebungsschutz zu beachtender Umgebung sind gemäß Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 23.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung **bisher keine Bodendenkmale bekannt**. Daher bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht der Behörden keine grundsätzlichen Bedenken.

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich **nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Baudenkmale**. Der Landkreis Havelland als untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Es gingen keine Hinweise ein. Für Baumaßnahmen gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl. I, S. 215).

Flächen für die Landwirtschaft

Das Plangebiet ist Bestandteil einer, die Ortslage Nauen rahmenden großflächigen Landwirtschaftsfläche („Die Mühlenstücke“). Gemäß Geoportal des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) besitzen die Ackerflächen mit Bodenzahlen von überwiegend 30 – 50 und

verbreitet < 30 ein durchschnittliches landwirtschaftliches Ertragspotential. Die insgesamt 42,65 ha großen Landwirtschaftsflächen werden im digitalen Feldblockkataster (*ID DEBBLI0463910376*) mit der Hauptbodennutzung „Ackerland“ (Ende der Gültigkeit 31.12.2024) geführt.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Prognose (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungen)

Denkmalschutz

Von der Planung sind keine Bau- und Bodendenkmale oder Gartendenkmale betroffen.

Flächen für die Landwirtschaft

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Ausweisung einer großzügig dimensionierten Naherholungsfläche

- zur Deckung bestehender und erwartbar nochmals steigender Bedarfe an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen aus der Bevölkerung,
- unter Nutzung der stadtstrukturellen Lagegunst des gewählten Standortes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungszusammenhang, durch den die Wohn- und Erholungsflächen räumlich einander zugeordnet werden sowie
- zur Schaffung einer klaren Abgrenzung und Eingrünung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nauen in Richtung des umliegenden, freien Landschaftsraums als „Grüne Stadtkante“ mit einer zusätzlichen Verbundfunktion zu umliegenden Grün- und Freiflächenstrukturen

konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ steht einer landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne einer landschaftspflegerischen Bewirtschaftung der Flächen durch einen Landwirt unter Berücksichtigung der Pflege- und Entwicklungsziele grundsätzlich nicht entgegen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, die auszugleichen wären.

9.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen. Unter Wechselwirkungen werden dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind bei der Umweltprüfung und der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen mit zu betrachten um Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Mit der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten. Spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen führen können, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

9.7 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung

Mit der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen sind keine negativen Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle zu erwarten.

9.8 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Änderungsbereich ist im Rahmen der geplanten Nutzung als Naturerfahrungsraum mit den allgemeinen Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle zu rechnen. Durch eine risikoarme Ausführungsplanung werden die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle so gering wie möglich gehalten. Im Falle von Brandkatastrophen und anderen Katastrophen greifen die Einsatz- und Notfallpläne von Feuerwehr, Polizei, Krankenhäusern und sonstiger Rettungskräfte.

Im Zuge der nachgelagerten Bauausführung kann es zu Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffeinträge durch Leckagen von Baumaschinen, durch Unfälle oder durch unsachgemäße Handhabung kommen. Diese potenziellen Ereignisse werden nur in seltenen Ausnahmefällen eintreten, sodass das Schadensrisiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit gering bleibt.

Kulturgüter oder sonstige bedeutsame Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor.

9.9 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und eingesetzten Stoffe

Unter Berücksichtigung der Planungsziele sind keine negativen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und eingesetzten Stoffe zu erwarten

9.10 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten.

9.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 13 BNatSchG hat ein Verursacher erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung stellen danach gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eine Anforderung an die Abwägung dar. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind der Abwägung nicht zugänglich.

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter **vor aussichtlich erheblich beeinträchtigen**.

Mit der Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen sind keine Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft - die zu vermeiden, verringern oder auszugleichen wären – zu erwarten.

9.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die (Kern-) Stadt Nauen befindet sich unter anderem aufgrund ihrer Lage rund 26 km nordwestlich der Landeshauptstadt Potsdam und rund 18 km westlich der Berliner Stadtgrenze in den letzten Jahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs. So stieg die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2015 (17.275 EW) und 2022 (19.928 EW) auf gesamtstädtischer Ebene um rund 15,4%. Dieser, mit dem vermehrten Zuzug verbundenen, deutlich gestiegenen Nachfrage nach (bezahlbarem und verkehrsgünstig gelegenen) Wohnraum wird vor allem durch eine vorrangige Entwicklung von Geschosswohnungsbauten mit einer vergleichsweise hohen Dichte begegnet. Die, sich im Zuge diverser Bauleitplanverfahren planungsrechtlich vorbereitete, Wohnraumentwicklung wird zur Stärkung ihrer Funktion als Mittelzentrum konzeptionell vor allem in der Kernstadt Nauen realisiert. Im Rahmen diverser Beteiligungsverfahren wurde von den bereits ortsansässigen Einwohnern zugleich vermehrt der Wunsch / Bedarf nach der Entwicklung zusätzlicher Grün- und Naherholungsflächen geäußert. Unter Berücksichtigung der zusätzlich geplanten Siedlungsentwicklungen, insbesondere im südlichen Teil der Kernstadt, ist zukünftig von einer nochmals erhöhten Nachfrage nach siedlungsnahen Grün- und Freiflächen zu rechnen.

Die Stadt Nauen beabsichtigt diesen bereits bekannten und erwartbar steigenden Bedarfen nach zusätzlichen Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten / vorzubereiten. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und konzeptionell naturnah zu gestaltende Freiraum zukünftig eine Verbundfunktion zwischen dem parkähnlich gestalteten Gelände der Havelland Klinken, angrenzenden Kleingartenanlagen und den großzügigen Freiflächen um das östlich gelegene Gewerbegebiet übernehmen. Zugleich wird eine städtebauliche Qualifizierung des gesamten südlichen Ortsrandbereiches der Stadt Nauen angestrebt.

Die im Stadtgebiet der Stadt Nauen bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld geprüft. Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Ausweisung einer großzügig dimensionierten Naherholungsfläche

- zur Deckung bestehender und erwartbar nochmals steigender Bedarfe an siedlungsnahen Grün- und Naherholungsflächen aus der Bevölkerung,
- unter Nutzung der stadtstrukturellen Lagegunst des gewählten Standortes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungszusammenhang, durch den die Wohn- und Erholungsflächen räumlich einander zugeordnet werden sowie
- zur Schaffung einer klaren Abgrenzung und Eingrünung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nauen in Richtung des umliegenden, freien Landschaftsraums als „Grüne Stadtkante“ mit einer zusätzlichen Verbundfunktion zu umliegenden Grün- und Freiflächenstrukturen

konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen (Brach-) Flächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Aufgrund des Standortvorteils und dem primären Planungsziel zur Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Naturerfahrungsraumes als „Grüne Stadtkante“ für die klare Abgrenzung des Stadtgebietes zum umliegenden freien Landschaftsraum werden die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber der mit der Entwicklung von Naherholungsflächen verbundenen Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung von Seiten der Stadt Nauen zurückgestellt.

9.13 Zusätzliche Angaben

9.13.1 Verwendete Unterlagen, technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf

Die Umweltprüfung zur Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards
- Auswertung der sonstigen Vorgaben zum Änderungsbereich, insbesondere des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Havelland und des Entwurfs des Landschaftsplans der Stadt Nauen
- Bewertung der Bestandssituation, Ermittlung der Auswirkungen bei Planrealisierung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Die Eingriffsermittlung und -bewertung sowie die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) vom April 2009.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR) erarbeiteten Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung vom Januar 2009 behandelt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen ergaben sich nicht. Weiterer Untersuchungsbedarf zur Umweltsituation in Bezug auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans besteht nicht.

9.13.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)

Für die Änderung 01 - 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen ergeben sich keine Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.

9.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Nauen beabsichtigt den bereits bekannten und erwartbar steigenden Bedürfnissen ihrer Einwohner nach zusätzlichen Naherholungsflächen nachzukommen und eine rund 3,2 ha große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine Entwicklung als öffentliche Grün- und Naherholungsfläche (im Sinne eines „Naturerfahrungsraumes“) vorzuhalten / vorzubereiten. Mit der Änderung 01 – 2023 werden die bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen im Änderungsbereich vollständig als „Grünflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsräume“ dargestellt. Aufgrund ihres geplanten naturnahen Charakters erfolgt überlagernd ihre Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches liegt gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I / 24, [Nr. 9], S. 55) **innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen**. Die Flächen sollen künftig vorrangig der (Nah-) Erholung dienen – ihre Lage innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes stehen dieser Entwicklungsabsicht nicht entgegen, da der Schutzzweck des Gebietes eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung zulässt. Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist derzeit kein Konflikt zwischen der geplanten Entwicklung und den geltenden Verbotstatbeständen aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen erkennbar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind insgesamt **keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser** zu erwarten, die auszugleichen wären.

Mit der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ auf einem bislang landwirtschaftlich genutzten und dementsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich südlich der Kernstadt Nauen sind **keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten** zu erwarten.

Mit der zukünftigen Nutzung der Flächen bieten sich erhebliche **Entwicklungschancen für den Biotopverbund und die Lebensraumfunktion für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten** mit den damit verbundenen positiven Wirkungen auf die Kohärenz der umgebenden Natura 2000-Gebiete.

Mit der Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Entwicklung einer öffentlichen Grün- und Naherholungsfläche im südlichen Anschluss an das Siedlungsgefüge wird **dem Flächenverbrauch entgegengewirkt**. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen werden einer naturnahen Entwicklung zugeführt sind **weiterhin vollständig dem, die Stadt Nauen umgebenden, Freiraum zuzuordnen**.

Mit der Darstellung des Areals als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die **Schutzgüter** des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft / Orts- und Landschaftsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** zu erwarten.

Spezifische **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen führen können, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

9.15 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]);

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG): Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]);

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);

Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2019;

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);

Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (2007): Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235);

Landschaftsplan (LP) Stadt Nauen in der Fassung des Entwurfes 2006;

Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland in der Entwurfsfassung von 14.07.2014;

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II/19, [Nr.35]);

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 08]), geändert durch Artikel 134 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I / 24, [Nr. 9], S. 55);

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Literatur

BLDAM BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM (2024): Kartenanwendung Bodendenkmale, online unter: <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php> (letzter Zugriff: 26.06.2024);

LBF LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (2024): Forstgrundkarte 1:5000, online unter: <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/> (letzter Zugriff: 26.06.2024);

LFU LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, online unter: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de> (letzter Zugriff: 26.06.2024);

LGB LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (2024): Brandenburg-Viewer, online unter: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de> (letzter Zugriff: 26.06.2024);

LGBR LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2024): Bodenübersichtskarte, online unter: <https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen> (letzter Zugriff: 26.06.2024);

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, 70 S. doi: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Landschaftsprogramm-BB.pdf> (letzter Zugriff: 26.06.2024);

SCHOLZ (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs